STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 72 Nr. 1142

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Ort

vom

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

945/49

Arthur Weber

Heckenheim, Untere Hauptstr. 24

Betr.: Kfz-Pfdg.

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 626
VM42

Stolzenberg
Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

Quittung

6./XI. 50 Jahrbuch + Einlagen DM 173.39.

Arthur Weber
– 945 –

DM 173.39

Gebühren + Auslagen bezahlt.

Abhängig

Mannheim, 6. XI. 1950 –

Dr. Ott

-945-

Bl. 1

Für Konto Nr. 78488
beim PSchA

Klrh.

173.DM 39 Pf

von
Volksbank Hockenheim
e.G.m.b.H.
(17 a) Hockenheim (Baden)

Konto Karlsruhe 8227

betrifft (Rechnung; Kassenzeichen, Buchungsnummer, bei Steuerzahlungen, Steuerart und Nummer, bei Fernsprechgebühren Verm.-Stelle und Rufnummer):

Gebühren Auslagen
5. Leben -945-

b.w.

Das Postscheckamt sendet diesen Abschnitt dem Gutschriftempfänger

Arthur Weber, Hockenheim

Betr. Nr. 945 R. v. 30.10.50

30. Oktober 1950

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m
Untere Hauptstr. 24

Hi/Sch.
- 945 -

Sehr geehrter Herr Weber!

In der Anlage überreichen wir Ihnen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Schwetzingen in der Sache K ä s. Wir haben die festgesetzten Kosten geprüft und keinen Anlass zu irgendwelchen Beanstandungen hinsichtlich ihrer Höhe gefunden. Gleichzeitig gestatten wir uns, für unsere Bemühungen in dieser Sache ein Honorar von DM 173,39 laut nachstehender Aufschlüsselung zu liquidieren:

Streitwert: DM 1.200.--

Prozessgebühr 10/10	DM	51.--
Verhandlungsgebühr 10/10	"	51.--
Beweisgebühr 5/10	"	25.50
weitere Verhandlungsgebühr 5/10	"	25.50
Umsatzsteuer 3%	"	4.59
Auslagen (Porti u.Telefon)	"	7,60
Fahrt- und Reisekosten (zum Amtsgericht Schwetzingen)	"	8.20
insgesamt	DM	173.39

Wir bitten, diesen Betrag auf unser Postscheckkonto Karlsruhe 78 488 zu überweisen.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Der Urkundsbeamte

Aktenzeichen:

C 388/49.

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Das Amtsgericht und die Gerichtskasse sind zur Entgegennahme der Zahlungen nicht befugt.

Aus diesem Beschluß kann ohne weitere Mahnung die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses bezahlt sind (§ 798 ZPO.).

Schwetzingen, den 17. Oktober 1950.

In Sachen

26 Okt. 1950

Wilhelm K ä s, Mechaniker,
Schliersee, Westerbergstrasse 1 a

Kläg.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt e Dres. Griesbeck u. Schoen,
Miesbach/Obb.

gegen

Arthur W e b e r, Hockenheim
Untere Hauptstrasse 24,

Bekl.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt e Dres. Otto u. Becker-Bender,
Heidelberg

wegen ~~Forderung~~ — Herausgabe,

werden die von dem Beklagten an den Kläger nach dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts hier vom 6. Juni 1950 zu erstattenden - in der Anlage berechneten Kosten auf 168.70 DM

-Einhundertachtundsechzig Deutsche Mark u. 70 Dpfg.

festgesetzt.

An Bekl.-Vertreter:

gez. Jörder.

Ausgefertigt

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Pistauer

Amtsgericht Schwetzingen

ZP. 37

Kostenfestsetzungsbeschluß mit Vollstreckungsklausel (§§ 103, 104, 725, 795). — Amtsgericht.
(4a A4; 7. 49. 25000 Z 17).

Zum Durchschreiben mit ZP. 36aa.

Vorstehende Ausfertigung wird dem — Kläger — Beklagten —

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt mit dem Bemerken, daß eine Ausfertigung des

Beschlusses dem Gegner

am 19 zugestellt worden ist.

....., den ..... 19.....

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Rechtsanwälte
Norbert Griesbeck
Dr. Walter Schoen
Miesbach, Gasthaus Wendelstein
Fernruf 487

Abschrift

den 3.1o.195o. G/L.

An das

A m t s g e r i c h t
- Streitgericht -

S c h w e t z i n g e n.

Aktenzeichen: C 388/49.

Betrifft:
K ä s Wilhelm, Schliersee
gegen
W e b e r Arthur, Hockenheim
wegen Herausgabe.

In nebenbezeichneter Sache
b e a n t r a g e
ich die Kosten wie folgt festzusetzen:

Streitwert: DM 1.2oo.--.

1o/1o	Prozeßgebühr	51.-- DM
1o/1o	Verhandlungsgebühr	51.-- "
5/1o	Beweisgebühr	25.5o "
5/1o	weitere Verhandlungsgebühr	25.5o "
3/1o	Geb.f.d.Antrag	3.-- "
	Porto und Auslagen	5.67 "
	Umsatzsteuer	4.91 "
	Zustellungskosten	2.12 "
	zusammen:	168.7o DM

N.Griesbeck
Rechtsanwalt.

11. Juli 1950

Hi/Mz. -945-

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m /Baden
Untere Hauptstr.24

Sehr geehrter Herr Weber!

In der Sache Käs ist am 6. Juni 1950 Urteil ergangen, das
./. wir Ihnen in der Anlage überreichen. Wie aus den Gründen hervorgeht, hat das Gericht zwar als erwiesen angesehen, daß Frau Käs bei der Abholung des Wagens durch Herrn Holzer zugegen war, hat ihr aber die Verfügungsberechtigung über den Wagen abgesprochen und sie lediglich als Besitzdienerin bezeichnet. In dieser Stellung hatte Frau Käs aber ohne besondere Vollmacht keine Befugnis zur Besitzübertragung des Wagens auf einen Dritten. Wenn sie es aber dennoch, wie in unserem Fall, tat, so gilt nach dem Gesetz der Wagen als dem Besitzer abhanden gekommen. Damit hat der frühere Besitzer, also Herr Käs, das Recht, den Wagen von jedem späteren Erwerber herauszuverlangen, selbst wenn dieser beim Erwerb guten Glaubens war.

Es läßt sich zwar darüber streiten, ob die Ehefrau des Klägers tatsächlich Besitzdienerin war, oder ob sie im Auftrag ihres Mannes handelte. Im allgemeinen hat die Ehefrau im Verhältni zum Ehemann kraft ihres Geschäftsführungsrechtes die Stellung eine Beauftragten. In unserem Falle spricht jedoch das Beweisergebnis gegen eine solche Sachlage. Angesichts dieser Sach- und Rechtslag glauben wir nicht, daß eine etwaige Berufung gegen das Urteil Erfolg versprechen würde.

Dagegen stehen Ihnen noch folgende Möglichkeiten offen, um wenigstens den Schaden, den Sie aus der Herausgabe des Wagens haben werden, auszugleichen:

Sie können von dem Kläger Ersatz der von Ihnen und Ihrem Vorbesitzer auf den Wagen gemachten Verwendungen verlangen. Zu di Zweck benötigen wir eine,möglichst spezifizierte, Aufstellung übe die von Ihnen vorgenommenen Reparaturen. Wir werden uns damm mit

dem Kläger in Verbindung setzen und ihn zum Ersatz Ihrer Verwendungen auffordern. Dafür wäre es für uns nützlich zu wissen, in welchem Verhältnis der Kaufpreis für den Wagen zu den Raparaturkosten steht, da sich daraus evtl. Ihr Miteigentum an dem Wagen ergeben kann.

Weiter können Sie von dem Vorbesitzer Arnold Rückzahlung des damals von Ihnen gezahlten Kaufpreises, allerdings 10:1 abgewertet, verlangen. Wir bitten Sie, sich dazu zu äußern, ob Sie auch diese Möglichkeit ausnützen wollen. Wir würden dann ebenfalls an Herrn Arnold im angegebenen Sinne schreiben.

Wir wollen Ihnen allerdings nicht verhehlen, daß es möglicherweise in beiden Fällen zum Prozess kommen kann. Im Falle Arnold nehmen wir dies sogar mit Sicherheit an. Wir zweifeln jedoch nicht an dem günstigen Ausgang eines etwaigen Rechtsstreites, da Ihre Ansprüche berechtigt sind und wohl kaum ernsthaft bestritten werden können. Sobald uns das Urteil mit Gründen von dem gegnerischen Anwalt zugestellt ist, werden wir es Ihnen übersenden.

Wir sehen Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Becker - Bender)
Rechtsanwalt

Ausfertigung
Amtsgericht

Aktenzeichen:

C. 388/49.

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

Verkündet

am 6. Juni 1950

(gez.) Röller

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Namen des Gesetzes!

Urteil

- 3. Juli 1950

In Sachen

des Wilhelm K ä s , Mechaniker,
Schliersee, Westerbergstr. 1a,

Kläg.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalte Dres. Griesbeck u. Schoen, Miesbach/Obb.
Untervollmacht: Ger. Ref. Dr. Göbel, hier,

gegen

Arthur W e b e r , Hockenheim,
Untere-Hauptstr. 24,

Bekl.,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalte Dres. Otto u. Becker-Bender, Heidelberg,

wegen Herausgabe

Streitwert:

1200,-- DM

hat das Amtsgericht in Schwetzingen

auf die mündliche Verhandlung 9. Mai 1950

durch den — Amtsgerichtsrat — ~~Dienstverweser~~ Gerichtsassessor Foki

für Recht erkannt:

1.) Der Beklagte wird verurteilt, den Pkw., Typ Opel P 4, Fabrik-Nr. L 1656, an den Kläger herauszugeben.

2.) Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.) Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung von 1200,--DM (zwölfhundert Deutsche Mark) vorläufig vollstreckbar.

Herren
RAe. Dres. Otto u.
Becker-Bender,
Mannheim.

./.

ZP. 12 Ausfertigung eines Urteils.
(§ 317 ZPO). — Amtsgericht —
(6a; A4; XII. 49. 20 000; Z 17.)

Zum Durchschreiben mit ZP. 11.

Tatbestand:

Der Kläger hat den strittigen Pkw. im Jahre 1939 erworben. Er stellte das Fahrzeug, das während des Krieges Fliegerschäden erlitten hatte und nicht mehr fahrbereit war, in der Garage des Anwesens Riesensteigstr. 67 in Hohenstadt bei Geislingen ab. In diesem Haus wohnte im Jahr 1946 die Frau mit der Tochter des Klägers, während dieser sich überwiegend in Schliersee aufhielt.

Im Sommer 1946 trat der Kläger mit einem gewissen Herrn H o l z e r wegen eines Tauschgeschäfts in Unterhandlung. Er wollte den Pkw. gegen eine Drehbank vertauschen. Noch bevor es zwischen den Partnern zu einem endgültigen Übereinkommen kam, erschien Holzer in Abwesenheit des Klägers mit einigen Männern und einem Lkw. am 15.8.1946 in dem Anwesen in Hohenstadt, in dem der Wagen untergestellt war, holte den Pkw. ohne das Einverständnis des Klägers aus der Garage, lud ihn auf den Lkw. und fuhr davon.

Nach dem Auflagen verkaufte Holzer den Pkw. an einen Alfons A r n o l d in Ketsch/Rh., der den Wagen seinerseits an den Beklagten weiterverkaufte.

Ein gegen Holzer wegen Betrugs bei der Staatsanwaltschaft Ulm/Donau eingeleitetes Verfahren wurde am 15.12.1947 aufgrund des Straffreiheitsgesetzes vom 6.5.1947 eingestellt.

Der Kläger beantragte daher, den Beklagten zu verurteilen, den Pkw., Typ Opel P 4, Fabrik-Nr. L 1656, an den Kläger herauszugeben.

Er behauptet:
Der Wagen sei sein Eigentum. Er habe ihn 1939 erworben. Wegen Platzmangels habe er ihn im Anwesen Riesensteigstr. 67 in Hohenstadt bei Geislingen untergestellt und seiner Frau, die in diesem Anwesen wohnte, nur die Bewachung des Fahrzeugs anvertraut. Bevor der beabsichtigte Tausch zustande gekommen sei, habe Holzer den Wagen in Abwesenheit seiner Frau, entgegen seinem Willen, am 15.8.1946 aus der Garage in Hohenstadt geholt und an den Arnold verkauft. Da Holzer nach dem Saargebiet abgewandert sei, habe der Kläger jede Spur von dem Wagen verloren. Erst 1948 habe der Kläger durch Zufall erfahren, daß der Wagen sich im Besitz des Beklagten befinde. Wiederholten Aufforderungen zur Herausgabe sei der Beklagte nicht nachgekommen.

./.

Dadurch, daß Holzer den Wagen entgegen seinem - des Klägers - Willen an sich genommen und weiter veräußert habe, habe weder er noch der Beklagte Eigentum an diesem Wagen erwerben können.

Der Beklagte beantragte, die Klage als unbegründet kostenpflichtig abzuweisen.

Er behauptet:
Der Pkw. sei am 15.8.46 in Anwesenheit der Frau des Klägers aus der Garage in Hohenstadt geholt worden; Frau K a s habe sogar beim Aufladen des Pkw. auf den Lkw. geholfen.

Entscheidungsgründe:

Das Klagebegehren ist begründet.

Dadurch, daß Holzer am 15.8.1946 den Pkw. des Klägers ohne dessen Zustimmung und gegen dessen Willen aus der Garage des Anwesens in Hohenstadt, Wiesensteigstr.67, wo er untergestellt war, geholt hat, ist das Fahrzeug dem Kläger im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen. Denn als abhanden gekommen im Sinne der angezogenen Bestimmung gilt eine Sache dann, wenn sie dem unmittelbaren Besitzer ohne dessen Willen aus seinem Besitz kommt. Ein solches Abhandenkommen liegt hier vor. Der Kläger war unmittelbarer Besitzer des Fahrzeugs im Sinne des § 854 BGB. Dazu ist nicht unbedingt ein enges räumliches Verhältnis zu der besessenen Sache erforderlich. Ein unmittelbarer Besitz ist bei auch noch so großer räumlicher Entfernung so lange möglich, als der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausüben kann.

Das ist hier der Fall. Der Kläger hat, wie nicht bestritten werden konnte, nur die Bewachung des Pkw. seiner Frau anvertraut. Damit hat er zum Ausdruck gebracht, daß er den unmittelbaren Besitz beibehalten und seiner Frau nur insoweit die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug übertragen hat, als dies für die Bewachung notwendig war, im übrigen aber sie seinen Weisungen unterworfen war. Die Ehefrau war demnach gemäß § 855 BGB nur als Besitzdienerin des Klägers anzusehen, während dieser selbst unmittelbarer Besitzer blieb. Selbst wenn man dem entgegenhalten wollte, daß die Bestimmungen des § 855 BGB in erster Linie ein soziales Abhängigkeitsverhältnis, das durch Befehl und Gehorsam bestimmt wird, im Auge haben, so ist dennoch weder in Rechtsprechung noch Lehre zweifelhaft, daß auch ein Ehegatte

./.

Besitzdiener des anderen sein kann. Es würde nämlich dem natürlichen Vertrauensverhältnis zwischen Ehegatten grob-lich widersprechen, wollte man in diesem Falle hinsichtlich des Pkw. einen Verwahrungsvertrag zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau annehmen, der den Kläger zum mittelbaren Besitzer gemacht hätte. Es entspricht vielmehr der Stellung der Ehefrau, daß sie mindestens hinsichtlich solcher Sachen, die dem Manne gehören, dessen Weisungen Folge leistet.

Der Beklagte konnte demnach nach obigen Ausführungen gemäß den §§ 933 und 932 BGB selbst dann kein Eigentum an dem Fahrzeug erwerben, wenn er zu der Zeit, wo er das Fahrzeug von seinem Vorbesitzer erworben hätte, an dessen Eigentum geglaubt hätte. Und das auch dann nicht, wenn man als wahr unterstellen wollte, was aber bestritten wird, daß der Pkw. durch die Ehefrau des Klägers an Holzer herausgegeben worden sei, weil diese unwiderlegt keine tatsächliche Verfügungs-gewalt über das Fahrzeug auszuüben vermochte. Die Redlichkeit des Erwerbers deckt nämlich nur dann die fehlende Berechti-gung des Veräußerers, wenn letzterer vom Eigentümer mit dessen Willen die Sache erhalten hat. Der gute Glaube allein kann aber das Tatbestandsmoment der Unfreiwilligkeit nicht besei-tigen.

Dafür, daß der Kläger mit dem Vorgehen Holzers nicht einver-standen war, und daß ihm der Besitz von diesem wider seinen Willen entzogen wurde, spricht sein sofortiger Protest und die Strafanzeige, die er gegen Holzer erstattet hat.

Bei dieser Sach- und Rechtslage erübrigt es sich, auf den im Schriftsatz vom 10.5.1950 gestellten Antrag auf Gegen-überstellung der Zeugen Arnold und Hilbert mit der Zeugin Kus einzugehen, denn die Frage, ob diese Zeugin beim Abholen des Wagens zugegen war oder nicht, ist für die Entscheidung der Sache von keiner Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.: Fokt

ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Justizsekretär

Abschrift.

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts.
Gegenwärtig:
Gerichtsassessor Foki
als Richter,
Gerichtsref. Gerold
als Urkundsb.d.Gesch.Stelle.

Schwetzingen, den 9. Mai 1950.

In Sachen
Wilhelm K ä s
gegen
Arthur W e b e r
wegen Herausgabe.

13. Mai 1950

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:
1. für Kläger i.U. Vollmacht Ref. Dietrich f. RA. Griesbeck u. Dr. Göbel.
2. für Bekl. u. RA. Dr. Becker-Bender Ref. Goerdeler.

Die Erschienenen wiederholten die früher gestellten Anträge (Protokoll vom 8. Nov. 1949 Seite 15) und verhandelten streitig zur Sache und über das Beweisergebnis.
Es wurde verkündet

Gerichtsbeschluss.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
D i e n s t a g, den 6. Juni 1950 vorm. 9 Uhr
Zimmer Nr. 24

Der Richter:
gez. Foki.

Der Urkundsbeamte:
gez. Gerold.

An
Bekl.-Vertreter:

1.VI.50 /

Verteiler:

3 x Gericht
1 x Mandant
1 x Akt

at 11/5.50

10. Mai 1950

An das
Amtsgericht
S c h w e t z i n g e n

Dr. G./Sch.
- 945 -

In Sachen
K ä s ./. W e b e r
wegen Herausgabe

Aktenz.: C 388/49

Abschr.f.Gegn.liegen an.

tragen wir im Anschluss an den gestrigen Termin noch vor und stellen folgende Anträge:

1. die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen,

2. gemäss § 394 II ZPO.eine Gegenüberstellung der Zeugen Alfons A r n o l d und August H i l b e r t mit der Zeugin Käthe K ä s gerichtlich anzuordnen.

Zur Begründung dieser Anträge tragen wir folgendes vor:

In der gestrigen mündlichen Verhandlung wurde von uns vorgetragen, dass die von den Zeugen Hilbert und Arnold erwähnte, bei der Abholung des Wagens anwesende Frau nur die Zeugin Frau Käthe Käs habe sein können. Dieser unser Vortrag wurde vom Gegner bestritten und auch das Gericht scheint diesem strittigen Punkt der Beweisaufnahme nicht für erheblich gehalten zu haben, denn es nimmt Entscheidungsreife des Rechtsstreits an. Wir halten es aber aus prozessökonomischen Grundsätzen nicht für verantwortbar, wenn nicht in der ersten Instanz alle Beweismittel ausgenützt werden, die zur Verfügung stehen. § 394 II der Zivilprozessordnung gibt die Möglichkeit Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen,

einander gegenüber zu stellen. Da die Zeugin Käthe Käs bei ihrer Vernehmung vor dem Amtsgericht Miesbach am 5.1.50 ausgesagt hat, dass sie bei Abholung des Pkw.am 15.8.46 nicht zu Hause gewesen (in Hohenstadt) und der strittige Pkw ohne ihr Wissen aus der Garage herausgenommen sei, die Zeugen Hilbert und Arnold aber übereinstimmend angeben, dass eine Frau bei Abholung des Wagens zugegen war, die nach Meinung beider Zeugen nur Frau Käs gewesen sein kann, liegt ein Widerspruch der Zeugenaussagen vor. Der Widerspruch der Zeugenaussagen lässt durchaus die Möglichkeit offen, dass Frau Käthe Käs, die Ehefrau des Klägers, bei der Abholung des Pkw zugegen war und sie es gewesen ist, die nach Aussage des Zeugen Arnold dem Herrn Holzer die Autopapiere übergab und die Garagentüre öffnete.

Wir bitten, unseren Anträgen zu entsprechen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

§ 394 Abs. 2 ZPO

Gegenüberstellung

Prozessökonomie

6. 6. 50.

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Schwetzingen den 17. April 1950

Vorladung

19. April 1950

In Sachen

Wilhelm Käs, Schliersee
gegen
Arthur Weber, Hockenheim
wegen Herausgabe.

Aktenzeichen:

C 388/49

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Sie werden vorgeladen auf

Dienstag, den 9. Mai 1950, vorm. 9 Uhr

vor das Amtsgericht hier 2. Stock, Zimmer 24

Herren
RA. Dr. Heinz G. C. Otto
u. Dr. Walter Becker-Bender
Mannheim

~~zur Fortsetzung der Beweisaufnahme und~~

— Fortsetzung der — mündlichen Verhandlung —

~~— Die auf die Beweisaufnahme sich beziehende Verhandlungen sind eingegangen. —~~

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je **eine weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Amtsgericht Schwetzingen

Fürst

ZP. 34

Vorladung der Parteien zur Fortsetzung der Güteverhandlung oder mündl. Verhandlung sowie zur Beweisaufnahme (§§ 497, 357, 370, 362 ZPO.) — Amtsgericht.

(50g weiß; A5; 6.49; 30000; Z17) E. Harsch, Karlsruhe

An

.....

.....

.....

.....

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

.....

19. April 1950

Amtsgericht

BG 5

Mannheim, den 5. April 19 50.

In Sachen

Käs,

gegen

Weber,

wegen Herausgabe.

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat / Gerichtsassessor Ungar

als Richter,

Just. Ang. Hoffmann.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht

....., den ..... 19.....

5 AR 48/50

Urschriftlich mit den Akten an die Geschäftsstelle des

— Amts- — Land- — gerichts .....

.....

zurück.

Bei Aufruf sind erschienen:

1. Kläger niemand
2. Beklagte niemand

3. nachbenannte r — Zeuge — ~~Sachverständige~~

Alfons Arnold.

Der Zeuge ~~Sachverständige~~ wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß — er — ~~sie~~ — in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beeidigen habe, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt, — ~~de~~ Zeuge der Zeuge .....

wurde auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen — und sodann, — die Zeugen / in Anwesenheit ~~de~~ Sachverständigen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, — wie folgt vernommen:

Alfons Arnold.

Z. P.

Alfons Arnold, 36 Jahre alt, Kraftfahrer, wohnhaft in Ketsch, Hockenheimerstr. 114, z. Zt. Landesgefängnis Mannheim, m. d. P.n.V.u.n.V.

Z. S.

Vor ungefähr 3 bis 4 Jahren, das Datum kann ich heute nicht mehr angeben, fuhr ich mit Holzer,

ZP. 28
Zeugen u. Sachverständigen-Vernehmung durch einen ersuchten Richter (§ 160, Nr. 3, §§ 362, 375, 391 ff., 410 ff. ZPO.)
(6a A4 5. 49 20000 Z17).

der mir schon früher gesagt hatte, dass er ein Personenauto zu verkaufen hätte, in ein Haus in der Nähe von Geislingen. In unserer Begleitung befand sich ein gewisser H i l b e r t und der Eigentümer eines Transportunternehmens aus Geislingen mit seinem Lastwagen. Als wir zu dem von Holzer bezeichneten Hause kamen, stieg Holzer aus und ging in das Haus und kam nach kurzer Zeit mit einer Frau heraus. Die Frau ging mit Holzer zu der Garagentüre, öffneten dieselbe. Ob zugesperrt war, weiss ich nicht. Der Eigentümer des Lastwagens schob den Lastwagen zu der Garagentür und haben wir alle dann den Personenwagen auf das Lastauto geschoben.
Ob diese Frau, die Herrn Holzer auch die Autopapiere übergab, Frau K ä s war, kann ich nicht angeben, weil ich Frau K ä s nicht kenne, doch nehme ich an, weil sie die Autopapiere hatte, dass es Frau K ä s war.
Dieses Auto habe ich nach dem Aufladen auf das Lastenauto von Holzer um ungefähr 4000.- RM gekauft. Ich habe dann das Auto selbst wieder mit einem Gewinn von 500.- RM an einen gewissen Weber weiterverkauft.

Ob die Tür zu dem Schuppen, in welchem das Auto stand, mit einem Schloss versperrt war, weiss ich nicht.

Bei Abschluss des Autokaufes zwischen mir und Holzer war die Frau nicht dabei.
Herr Holzer gab sich als Eigentümer des Autos aus und sagte, er habe es von dem früheren Eigentümer gegen eine Drehbank getauscht.

Ob Holzer mit der Frau, die bei dem Toröffnen behilflich war, verhandelt hat, weiss ich nicht, doch sah ich, dass er mit ihr gesprochen hat.

Wir holten damals das Auto an einem Sommertag, vormittags vor 12 Uhr ab .

n. D. g. - unbeeidigt -

Der Richter:
gez. Ungar.

Die Urkundsbeamtin :
gez. Hoffmann .

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts
BG. 5

Aktenzeichen:
5 AR 487/50

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben und diese Vorladung zum Termin mitzubringen.

Mannheim, den 23. März 1950

Terminnachricht

27. März 1950

In Sachen

Käs, Klag.,
gegen
Weber, Bekl.,

wegen Herausgabe.

Auf Ersuchen des Prozeßgerichts ist

Termin bestimmt auf:

Mittwoch, den 5. April 1950, vorm. 10½ Uhr,

vor das Amtsgericht hier, Holzhaus, gegenüber dem Eisstadion, Zimmer 20.

An d.

Kläg. — kläg. Vertreter —

Bekl. — bekl. Vertreter —

Herrn
Becker-Bender
Rechtsanwalt

Mannheim
ZP. 20

zur Vernehmung — Beeidigung — d. Zeugen — Alfons Arnold

zur Vernehmung — Beeidigung — und Anleitung des Sachverständigen —

Benachrichtigung der Partei von der Terminbestimmung zur Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter (§§ 367, 362 BGB).
(6b A5 10. 49. 25000 Z 17).

3. D. mit ZP. 21/22

Wo. 5.4.

22.März 1950

ab 23/3.

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m/Baden
Untere Hauptstr. 24

Dr. B./Sch.
- 945 -

Sehr geehrter Herr Weber!

In der Sache K ä s überreichen wir als Anlage Abschrift des Gerichtsprotokolles vom 15.3.50 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Wie sich daraus ergibt, sitzt der Zeuge Alfons A r n o l d z.Zt. im Landesgefängnis Mannheim ein und wird deshalb vom Amtsgericht Mannheim vernommen werden. Im Anschluss an diese Beweisaufnahme werden wir die bisherigen Beweisergebnisse würdigen und dem Gericht einen entsprechenden Schriftsatz vorlegen.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Abschrift.

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts

Schwetzingen, den 15.März 1950

Gegenwärtig: Gerichtsassessor
Dr. B u s s als Richter,

Justizangestellte Z i n k e
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In Sachen

Wilhelm K ä s,

Kläg.,

gegen

Arthur W e b e r,

Bekl.,

wegen Herausgabe

erschien bei Aufruf:

I. seitens der Parteien

1. für die klagende Partei für Rechtsanwalt Griesbeck, Miesbach/Obb.
Ger.Ref.Dietrich AG., hier,
die Ehefrau des Beklagten und für

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwälte Otte,
Becker-Bender, Mannheim, Ger.Ref.Goerdeler

II. nachbenannter Zeuge: August H i l b e r t, Ketsch.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beeidigen habe, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt,wie folgt vernommen.

An
Bekl.-Vertreter:

Es wurde festgestellt, dass der Zeuge A r n o l d nicht erschienen ist, und dass seine Ladung mit dem Vermerk, "Empfänger im Gefängnis" zurückkam.

Der Zeuge H i l b e r t erklärte, Arnold verbüße etwa 3 Wochen im Landesgefängnis Mannheim eine 4-monatige Gefängnisstrafe.

Anschliessend wurde der Zeuge Hilbert vernommen.

Z.P.

August H i l b e r t, verh., Kraftfahrer, 35 Jahre alt,
wohnh.in Ketsch, Friedrichstr.6
m.d.P.n.v.u.n.v.

Z.S.

Ich kann mich heute weder an das Jahr noch an den Tag erinnern, an dem mich A r n o l d zu H o l z e r mitnahm. Arnold kannte Holzer schon von früher her, als er mich mitnahm und ich Holzer zum erstenmal sah, fragte Arnold Holzer u.a., ob er kein Auto für ihn habe. Holzer bejahte die Frage, er meinte sogar, wenn es uns behagen würde, dann könnten wir gleich hinfahren und wenn sie einig seien, den Wagen auch gleich verladen. So geschah es auch. Mit Niedermayer fuhren wir noch am gleichen Tage in eine Ortschaft in der Rauehen-Alb, deren Namen ich nicht mehr weiss. An einem Haus am Rande der Ortschaft, dessen Hof mit Gras bewachsen war, klopfte Holzer an Fenster und Türe. Darauf kam eine Frau heraus, die er sichtlich kannte. Wie die Frau hiess, weiss ich nicht, sie wurde uns nicht vorgestellt. Ich nahm aber an, dass es die Frau des Besitzers des Pkw.'s war. Sie stand etwa in einem Alter von 48 bis 54 Jahren. Sie hatte noch eine Tochter dabei, ein Mädel im Alter von schätzungsweise 9.- 10 Jahren.

Hinter dem Haus stand eine Holzbude und in dieser stand der Pkw. Er sah ziemlich bös aus, hinter dem Fahrersitz war die Karosserie abgeschnitten. Als ich den Wagen sah, riet ich Arnold vom Kauf ab. Er meinte jedoch, es gäbe evtl.noch ein pritschenwägelchen. So verhandelte er auch mit Holzer über den Preis. Sie wurden sich bei 2500.- RM schliesslich einig.

Während dieser Zeit war die erwähnte Frau ständig dabei. Sie hat uns sogar das Tor zum Schuppen, das mit einem Kastenschloss versehen war, geöffnet mit ihrem Schlüssel, ich erinnere mich noch, dass wir anschliessend die Tür hochheben mussten. Die Frau war auch bei den Verhandlungen über den Kaufpreis dabei, m.E. war es ihr egal,was Holzer erzielen würde, denn wie uns Holzer auf dem Rückweg nachher erzählte, sollte er für den Wagen eine Drehbank in Zahlung geben.

Holzer hat zwischendurch mal mit der Frau neben draußen verhandelt, was, weiss ich nicht, jedenfalls war er,als er, hiervon zurückkam, mit dem Verkauf zu 2500.-- RM einverstanden.

Nachdem es soweit war, machten wir uns für den Abtransport des Wagens fertig. Wir schafften ihn auf die Ladefläche des Lkw.'s,wir hatten allerhand Last damit, ich erinnere mich, dass uns dabei ein Mann, der anfänglich von der Straße her zugeschaut hatte, noch geholfen hat.

Auf Frage:
Anwesend waren bei dem Abtransport:
Arnold, Holzer, Wiedmaier (nicht Niedermeier, wie oben fälschlich geschrieben), die Frau, das Mädchen, vorübergehend auch der Mann, der auf der Straße stand und ich.

Auf Vorhalt der Aussagen der Zeugin Käthe K ä s.
Das kann nicht stimmen, was diese Zeugin sagt, es ist absolut richtig, wie ich es sage, Wiedmaier muss es ja auch bestätigen können.
Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen Ramminger:
Dies kann der Zeuge gewesen sein, der uns beim Aufladen geholfen hat. Der Pkw., wenn man ihm überhaupt noch so bezeichnen konnte, war stark beschädigt von einem Artilleriegeschoss, er wies auch Einschüsse am Kühler und an der Spitzwand auf. Holzer und der Fuhrunternehmer waren von Geislingen.

Auf Vorhalt der Aussagen Ma i e r, letzter Absatz:
Sowas ist mir unbegreiflich.
Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen Wiedmaier:
Das ist doch der größte Schuft, der besitzt noch die Frechheit und macht unwahre Aussagen. Er hat mit Holzer verschiedene Toueren gedreht, von ihm und von Holzer habe ich heute noch Geld zu erhalten. Mir ist es unbegreiflich, welche Frau denn sonst aus dem Haus rausgekommen sein sollte. Die von mir erwähnte Frau war von Anfang bis Ende dabei, als wir wegfuhren, hat sie Holzer noch groß zugewunken.

Auf Frage des kläg.-Vertreters:
Die Frau hat beim Aufladen teilweise auch mit Hand angelegt. Ob das 9-12 jährige Mädel ihre Tochter war, weiss ich nicht, ich nehme es aber an, weil es mit der Frau heraus kam.
Es war m.E. ein Spätsommertag des Jahres 1946. Zwischen unserer Ankunft und unserer Abfahrt lagen etwa 1 - 1 1/2 Std.

Auf weitere Frage:
Ich kann mir die Aussage Wiedmaier nur dadurch erklären, dass er wahrscheinlich auch von Holzer angeschmiert wurde, und nun versucht, der Frau Käs zu helfen.

Auf Frage des Vertreters des Beklagten:
Es spielte sich alles am Vormittag ab.
Ich habe kein Interesse daran, hier etwa Holzer zu helfen, im Gegenteil, ich würde ihm lieber noch eins auswischen, aber was Recht ist, muss Recht bleiben.

v. u. g.

Die Partei-Vertreter stellten keine Anträge zur Vereidigung des Zeugen.
Sodann wurde den Partei-Vertretern bekanntgegeben, dass die Akten der Staatsanwaltschaft U l m /Donau eingetroffen sind. Die Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.
Anschliessend erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluß:

1.) um die Vernehmung des Zeugen Alfons A r n o l d, der gegenwärtig im Landesgefängnis Mannheim einsitzt, gemäss Beweis und Gerichtsbeschluss vom 8.11.1949 (Bl.15R) soll unter Übersendung der Akten das Amtsgericht Mannheim im Wege der Rechtshilfe ersucht werden.

2.) Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird nach Rückkunft der Akten bestimmt.

Der Richter:
gez.Dr.Buss

Die Urkundsbeamtin:
gez.: Zinke

Abschrift.

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts

Schwetzingen, den 15.März 1950

Gegenwärtig: Gerichtsassessor
Dr. B u s s als Richter,
Justizangestellte Z i n k e
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In Sachen
Wilhelm K ä s,
Kläg.,
gegen
Arthur W e b e r,
Bekl.,
wegen Herausgabe

erschien bei Aufruf:

I. seitens der Parteien

1. für die klagende Partei für Rechtsanwalt Griesbeck, Miesbach/Obb.
Ger.Ref.Dietrich AG., hier,
die Ehefrau des Beklagten und für
2. für die beklagte Partei: Rechtsanwälte Otte, Becker-Bender, Mannheim, Ger.Ref.Goerdeler

II. nachbenannter Zeuge: August H i l b e r t, Ketsch.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beeidigen habe, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt,wie folgt vernommen.

An Bekl.-Vertreter:

Es wurde festgestellt, dass der Zeuge A r n o l d nicht erschienen ist, und dass seine Ladung mit dem Vermerk, "Empfänger im Gefängnis" zurückkam.

Der Zeuge H i l b e r t erklärte, Arnold verbüße etwa 3 Wochen im Landesgefängnis Mannheim eine 4-monatige Gefängnisstrafe.

Anschliessend wurde der Zeuge Hilbert vernommen.

Z.P.

August H i l b e r t, verh., Kraftfahrer, 35 Jahre alt,
wohnh.in Ketsch, Friedrichstr.6
m.d.P.n.v.u.n.v.

Z.S.

Ich kann mich heute weder an das Jahr noch an den Tag erinnern, an dem mich A r n o l d zu H o l z e r mitnahm. Arnold kannte Holzer schon von früher her, als er mich mitnahm und ich Holzer zum erstenmal sah, fragte Arnold Holzer u.a., ob er kein Auto für ihn habe. Holzer bejahte die Frage, er meinte sogar, wenn es uns behagen würde, dann könnten wir gleich hinfahren und wenn sie einig seien, den Wagen auch gleich verladen. So geschah es auch. Mit Niedermayer fuhren wir noch am gleichen Tage in eine Ortschaft in der Rauehen-Alb, deren Namen ich nicht mehr weiss. An einem Haus am Rande der Ortschaft, dessen Hof mit Gras bewachsen war, klopfte Holzer an Fenster und Türe. Darauf kam eine Frau heraus, die er sichtlich kannte. Wie die Frau hiess, weiss ich nicht, sie wurde uns nicht vorgestellt. Ich nahm aber an, dass es die Frau des Besitzers des Pkw.'s war. Sie stand etwa in einem Alter von 48 bis 54 Jahren. Sie hatte noch eine Tochter dabei, ein Mädel im Alter von schätzungsweise 9. - 10 Jahren.

Hinter dem Haus stand eine Holzbude und in dieser stand der Pkw. Er sah ziemlich bös aus, hinter dem Fahrersitz war die Karosserie abgeschnitten. Als ich den Wagen sah, riet ich Arnold vom Kauf ab. Er meinte jedoch, es gäbe evtl.noch ein pritschenwägelchen. So verhandelte er auch mit Holzer über den Preis. Sie wurden sich bei 2500.- RM schliesslich einig.

Während dieser Zeit war die erwähnte Frau ständig dabei. Sie hat uns sogar das Tor zum Schuppen, das mit einem Kastenschloss versehen war, geöffnet mit ihrem Schlüssel, ich erinnere mich noch, dass wir anschliessend die Tür hochheben mussten. Die Frau war auch bei den Verhandlungen über den Kaufpreis dabei, m.E. war es ihr egal,was Holzer erzielen würde, denn wie uns Holzer auf dem Rückweg nachher erzählte, sollte er für den Wagen eine Drehbank in Zahlung geben.

Holzer hat zwischendurch mal mit der Frau neben draußen verhandelt, was, weiss ich nicht, jedenfalls war er,als er, hiervon zurückkam, mit dem Verkauf zu 2500.-- RM einverstanden.

Nachdem es soweit war, machten wir uns für den Abtransport des Wagens fertig. Wir schafften ihn auf die Ladefläche des Lkw.'s,wir hatten allerhand Last damit, ich erinnere mich, dass uns dabei ein Mann, der anfänglich von der Straße her zugeschaut hatte, noch geholfen hat.

Auf Frage:
Anwesend waren bei dem Abtransport:
Arnold, Holzer, Wiedmaier (nicht Niedermeier, wie oben fälschlich geschrieben), die Frau, das Mädchen, vorübergehend auch der Mann, der auf der Straße stand und ich.

Auf Vorhalt der Aussagen der Zeugin Käthe K ä s.
Das kann nicht stimmen, was diese Zeugin sagt, es ist absolut richtig, wie ich es sage, Wiedmaier muss es ja auch bestätigen können.
Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen Ramminger:
Dies kann der Zeuge gewesen sein, der uns beim Aufladen geholfen hat. Der Pkw., wenn man ihm überhaupt noch so bezeichnen konnte, war stark beschädigt von einem Artilleriegeschoss, er wies auch Einschüsse am Kühler und an der Spitzwand auf. Holzer und der Fuhrunternehmer waren von Geislingen.

Auf Vorhalt der Aussagen Ma i e r, letzter Absatz:
Sowas ist mir unbegreiflich.
Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen Wiedmaier:
Das ist doch der größte Schuft, der besitzt noch die Frechheit und macht unwahre Aussagen. Er hat mit Holzer verschiedene Toueren gedreht, von ihm und von Holzer habe ich heute noch Geld zu erhalten. Mir ist es unbegreiflich, welche Frau denn sonst aus dem Haus rausgekommen sein sollte. Die von mir erwähnte Frau war von Anfang bis Ende dabei, als wir wegfuhren, hat sie Holzer noch groß zugewunken.
Auf Frage des klag.-Vertreters:
Die Frau hat beim Aufladen teilweise auch mit Hand angelegt. Ob das 9-12 jährige Mädel ihre Tochter war, weiss ich nicht, ich nehme es aber an, weil es mit der Frau heraus kam.
Es war m.E. ein Spätsommertag des Jahres 1946. Zwischen unserer Ankunft und unserer Abfahrt lagen etwa 1 - 1 1/2 Std.

Auf weitere Frage:
Ich kann mir die Aussage Wiedmaier nur dadurch erklären, dass er wahrscheinlich auch von Holzer angeschmiert wurde, und nun versucht, der Frau Käs zu helfen.

Auf Frage des Vertreters des Beklagten:
Es spielte sich alles am Vormittag ab.
Ich habe kein Interesse daran, hier etwa Holzer zu helfen, im Gegenteil, ich würde ihm lieber noch eins auswischen, aber was Recht ist, muss Recht bleiben.

v. u. g.

Die Partei-Vertreter stellten keine Anträge zur Verteidigung des Zeugen.
Sodann wurde den Partei-Vertretern bekanntgegeben, dass die Akten der Staatsanwaltschaft U l m /Donau eingetroffen sind. Die Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.
Anschliessend erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluß:

1.) um die Vernehmung des Zeugen Alfons A r n o l d, der gegenwärtig im Landesgefängnis Mannheim einsitzt, gemäss Beweis und Gerichtsbeschluss vom 8.11.1949 (Bl.15R) soll unter Übersendung der Akten das Amtsgericht Mannheim im Wege der Rechtshilfe ersucht werden.

2.) Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird nach Rückkunft der Akten bestimmt.

Der Richter:
gez.Dr.Buss

Die Urkundsbeamtin:
gez.: Zinke

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Schwetzingen, den 15. März 1950

In Sachen

Wilhelm Käs, Kläg.,

gegen

Arthur Weber, Bekl.,

wegen Herausgabe

21. März 1950

2. März 1950

Gegenwärtig:

~~Amtsgerichtsrat~~ — Gerichtsassessor

Dr. Buss

als Richter,

Justizangestellte Zinke

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

erschien bei Aufruf:

I. seitens der Parteien

1. für die klagende Partei/Rechtsanwalt für Griesbeck, Miesbach/Obb.
Ger. Ref. Dietrich, AG. nier,
die Ehefrau des Beklagten und für
2. für die beklagte Partei:/Rechtsanwalte Otto, Becker-Bender,
Mannheim, Ger. Ref. Goerdeler

II. nachbenannte~~r~~ — Zeuge : — ~~Sachverständige~~

August Hilbert, Ketsch.

~~Der~~ Zeuge ~~Sachverständige~~ wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß — er — ~~sie~~ — in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beeidigen habe, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt, — ~~der Zeuge~~

~~und auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen~~ — und sodann, — ~~der Zeuge~~ ~~in Anwesenheit des Sachverständigen~~ vernommen und in Abwesenheit der später abzuhörenden ~~Zeugen~~ — wie folgt vernommen.

Dr.
Bekl.-Vertreter:

Es wurde festgestellt, daß der Zeuge A r n o l d nicht erschienen ist, und daß seine Ladung mit dem Vermerk, "Empfänger im Gefängnis" zurückkam.

Der Zeuge H i l b e r t erklärte, Arnold verbüße seit etwa 3 Wochen im Landesgefangnis Mannheim eine 4-monatige Gefangnisstrafe.

Anschliesend wurde der Zeuge Hilbert vernommen.

Z. P.

August H i l b e r t , verh., Kraftfahrer, 35 Jahre alt, wohnh. in Ketsch, Friedrichstr. 6,
m. d. P. n. v. u. n. v.

Z. S.

Ich kann mich heute weder an das Jahr noch an den Tag erinnern, an dem mich A r n o l d zu H o l z e r mitnahm. Arnold kannte Holzer schon von früher her, als er mich mitnahm und ich Holzer zum erstenmal sah, fragte Arnold Holzer u. a., ob er kein Auto für ihn habe. Holzer bejahte die Frage, er meinte sogar, wenn es uns behagen würde, dann könnten wir gleich hinfahren und wenn sie einig seien, den Wagen auch gleich verladen. So geschah es auch.

Mit Niedermayer fuhren wir noch am gleichen Tage in eine Ortschaft in der Rauhen-Alb, deren Namen ich nicht mehr weiß. An einem Haus am Rande der Ortschaft, dessen Hof mit Gras bewachsen war, klopfte Holzer an Fenster und Türe. Darauf kam

./.

eine Frau heraus, die er sichtlich kannte. Wie die Frau hieß, weiß ich nicht, sie wurde uns nicht vorgestellt. Ich nahm aber an, daß es die Frau des Besitzers des Pkw.'s war. Sie stand etwa in einem Alter von 48 bis 5± Jahren. Sie hatte noch eine Tochter dabei, ein Madel im Alter von schatzungsweise 9 - 10 Jahren.

Hinter dem Haus stand eine Holzbude und in dieser stand der Pkw. Er sah ziemlich bös aus, hinter dem Fahrersitz war die Karosserie abgeschnitten. Als ich den Wagen sah, riet ich Arnold vom Kauf ab. Er meinte jedoch, es gäbe evtl. noch ein Pritschenwägelchen. So verhandelte er auch mit Holzer über den Preis. Sie wurden sich bei 2500,-RM schließlich einig.

Während dieser Zeit war die erwähnte Frau ständig dabei. Sie hat uns sogar das Tor zum Schuppen, das mit einem Kastenschloß versehen war, geöffnet mit ihrem Schlüssel, ich erinnere mich noch, daß wir anschließend die Tür hochheben mußten. Die Frau war auch bei den Verhandlungen über den Kaufpreis dabei, m.E. war es ihr egal, was Holzer erzielen würde, denn wie uns Holzer auf dem Rückweg nachher erzählte, sollte er für den Wagen eine Drehbank in Zahlung geben.

Holzer hat zwischendurch mal mit der Frau neben draußen verhandelt, was, weiß ich nicht, jedenfalls war er, als er

./.

hiervon zurückkam, mit dem Verkauf zu 2500,-RM einverstanden.

Nachdem es soweit war, machten wir uns für den Abtransport des Wagens fertig. Wir schafften ihn auf die Ladefläche des Lkw.'s, wir hatten allerhand Last damit, ich erinnere mich, daß uns dabei ein Mann, der anfänglich von der Straße her zugeschaut hatte, noch geholfen hat.

Auf Frage:

Anwesend waren bei dem Abtransport:

Arnold, Holzer, Niedmaier (nicht Niedermeier, wie oben falschlich geschrieben), die Frau, das Mädchen, vorübergehend auch der Mann, der auf der Straße stand und ich.

Auf Vorhalt der Aussagen der Zeugin Käthe K ä s

Das kann nicht stimmen, was diese Zeugin sagt, es ist absolut richtig, wie ich es sage, Niedmaier muß es ja auch bestätigen können.

Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen Ramminger:

Dies kann der Zeuge gewesen sein, der uns beim Aufladen geholfen hat. Der Pkw., wenn man ihn überhaupt noch so bezeichnen konnte, war stark beschadigt von einem Artilleriegeschoß, er wies auch Einschüsse am Kühler und an der Spritzwand auf. Holzer und der Fuhrunternehmer waren von Geislingen.

Auf Vorhalt der Aussagen M a i e r , letzter Absatz:

Sowas ist mir unbegreiflich.

Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen Niedmaier:

Das ist doch der größte Schuft, der besitzt noch die Frechheit und macht unwahre Aussagen. Er hat mit Holzer verschiedene Touren gedreht, von ihm und von Holzer habe ich heute noch Geld zu erhalten. Mir ist es unbegreiflich, welche Frau denn sonst aus dem Haus rausgekommen sein sollte. Die von mir erwähnte Frau war von Anfang bis Ende dabei; als wir wegfuhren, hat sie Holzer noch groß zugewunken.

Auf Frage des klag.-Vertreters:

Die Frau hat beim Aufladen teilweise auch mit Hand angelegt. Ob das 9 - 12 jahrige Madel ihre Tochter war, weiß ich nicht, ich nehme es aber an, weil es mit der Frau heraus kam.

Es war m. E. ein Spätsommertag des Jahres 1946. Zwischen unserer Ankunft und unserer Abfahrt lagen etwa 1 - 1 ½ Std

Auf weitere Frage:

Ich kann mir die Aussage Niedmaier nur dadurch erklären, daß er wahrscheinlich auch von Holzer angeschmiert wurde, und nun versucht, der Frau Kas zu helfen.

Auf Frage des Vertreters des Beklagten:

Es spielte sich alles am Vormittag ab.

Ich habe kein Interesse daran, hier etwa Holzer zu helfen, im Gegenteil, ich würde ihm lieber noch eins auswischen, aber was Recht ist, muß Recht bleiben.

v. u. g.

Die Partei-Vertreter stellten keine Antrage zur Vereidigung des Zeugen.

Sodann wurde den Partei-Vertretern bekannt gegeben, daß die Akten der Staatsanwaltschaft U l m / Donau eingetroffen sind. Die Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Anschließend erging und wurde verkundet:

Gerichtsbeschluß:

1.) Um die Vernehmung des Zeugen Alfons A r n o l d ,
der gegenwartig im Landesgefangnis Mannheim einsitzt,
gemaß Beweis und Gerichtsbeschluß vom 8.11.1949 (Bl.15R)
soll unter Übersendung der Akten das Amtsgericht Mannheim
im Wege der Rechtshilfe ersucht werden.

2.) Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird
nach Ruckkunft der Akten bestimmt.

Der Richter:
gez.: Dr. Buss

Die Urkundsbeamtin:
gez.: Zinke

10.März 1950

Dr. G./Sch.
- 945 -

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m/Baden
Untere Hauptstr. 24

Sehr geehrter Herr Weber!

In der Sache Käs ist Termin auf

Mittoch, d. 15. März 1950, vorm. 9 Uhr
vor em Amtsgericht Schwetzingen

anberaum. Es dürfte zweckmässig sein, wenn Sie selbst zu dem Trmin erscheinen.

Leider ist auch die Zeugenaussage des Franz K r ä m e r nicht positiv für Sie ausgegangen. Lediglich de Aussage der Frau Katharina M a y e r in Hohenstadt knn für Sie Günstiges entnommen werden. Wir beabsichtign, dem Herrn Alfons A r n o l d in Ketsch den Streit u verkünden, da er Ihnen nach den bürgerlich rechtlichen Vorschriften das Eigentum am Auto verschaffen musste. Sollte Sie zur Herausgabe des Autos verurteilt werden, so hat Her Arnold Ihnen Schadensersatz zu leisten.

Auf alle Fälle bitten wir Sie, uns Ihre seit dem Erwerb des Autos gemachten Aufwendungen für dasselbe mit Aufschlüsselung der einzelnen Posten mitzuteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Aktenzeichen:

C 388/49.

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Schwetzingen, den 28. Februar 195o.

Vorladung

3. März 1950

In Sachen

Wilhelm K ä s, Schliersee

gegen

Arthur W e b e r, Hockenheim

wegen Herausgabe.

Sie werden vorgeladen auf

M i t t w o c h, den 15. März 195o vorm. 9 Uhr

vor das Amtsgericht hier

-2ä Stock, Zimmer 24-

An

Bekl.-Vertreter:

zur — Fortsetzung der — Beweisaufnahme und —
— Fortsetzung der — mündlichen Verhandlung —
~~— Fortsetzung der Güteverhandlung —~~

— Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen sind eingegangen. —

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je **eine weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

ZP. 34

Vorladung der Parteien zur Fortsetzung der Güteverhandlung oder mündlichen Verhandlung sowie zur Beweisaufnahme (§§ 497, 357, 370, 362 ZPO.) — Amtsgericht.

(6 a; A 5: 1. 47; 20000. Z 17)

Verschrift.

- 945 -

Amtsgericht Göppingen.

Göppingen, den 24. Februar 1950.

Aktenzeichen: C 388/49.

Aktenzeichen des ersuchten Gerichts
4 A. R. Nr. 687/49.

In Sachen

3 März 1950

Anwesend:

Gerichtsreferendar Klapproth

als Richter, **K.A.**

Justizangestellte Maurer

als Protokollführer. **in.**

Zunächst

der Gerichtskasse — Gerichtszahlstelle —

zum Anschluß der Zweitschriften der Auslagenbelege (vgl. HRZ. Nr. 707)

sodann mit den Akten

an die Geschäftsstelle

des gerichts

in

, den

Amtsgericht

Beilagen

K ä s gegen **W e b e r**

wegen **Herausgabe**

erschien in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine:

I. Seitens der Parteien **niemand.**

1. Kläger

2. Beklagte

II. D**er** Zeugen **x** — Sachverständige — **XXXXXXXXXXX**

Franz Krämer alt.

Nachdem d**er** Zeug**e** — **XXXXXXXXXXX** — Sachverständige — auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war, wurde **er** — **XXXXXXXXXXXXXXX** — **XXXXXXXXX** — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, — wie **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX** folgt vernommen:

An Auslagen werden mitgeteilt:

Zeugengebühren	DM	Pf
Sachverständigengebühren . . .	DM	Pf
Postgebühren	DM	Pf
	DM	Pf
zus.	DM	Pf

— Die Zweitschrift der Auslagenbelege sind angeschlossen —

Gerichtskasse — Gerichtszahlstelle —

Nr. 283. Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung durch einen ersuchten Richter (§ 160, Nr.3, §§ 362, 375, 391 ff Z.P.O.).
10.49, L. L. 10000.

Z.P. Franz Krämer alt, verh, Traktorfahrer, z.Zt. Hilfsarbeiter, 43 J.a., wohnh. in Ebersbach/Fils, Bahnhofstr. 15, i.ü.v.

Z.S.

Jch weiss, dass Herr Käs ein Personenauto hatte, das durch Fliegerschäden nicht mehr fahrbereit war. Eines Tages, ich kann heute nicht mehr angeben, ob es ein Sonntag war oder ein Feiertag, kam ich am Nachmittag von einem Spaziergang zurück und sah, wie das Auto von Herrn Käs auf einen LKW geladen war und gerade fortgeführt wurde. Meine Frau sagte mir, als ich in unserer Wohnung, im Hause des Herrn Käs, kam, dass man soeben das Auto aufgeladen und weggefahren hatte. Da ich den LKW gesehen hatte, habe ich nicht mehr darnach gefragt, wer der Käufer war und wie die ganze Sache vor sich gegangen ist. Jch kann also nicht sagen, ob Frau Käs beim Aufladen des PKW behilflich gewesen ist. Weiterhin kann ich auch nicht sagen, ob Frau Käs beim Aufladen des Wagens dabei war, oder ob sie überhaupt in der Zeit zu Hause war. Jch jedenfalls habe nach meiner Rückkehr vom Spaziergang Frau Käs weder gesehen noch gehört.

v.u.g.

Z.B.

gez. Klapproth
Gerichtsreferendar

gez. Maurer
Justizangestellte

Abschrift.

Amtsgericht. Göppingen.

Aktenzeichen: C 388/49.

Aktenzeichen des ersuchten Gerichts.
4 AR. Nr. 687/49.

Anwesend:
Gerichtsassessor Schuhmacher
als Richter,
Justizangestellte Maurer
als Protokollführerin.

Göppingen, den 27. Januar 195o.

In sachen

K ä s gegen W e b e r

wegen Herausgabe,

erschien in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine:

1. seitens der Parteien: niemand

II. Der Zeuge Franz Krämer.

nachdem der Zeuge auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war, wurde er wie folgt vernommen:

Z. P. Franz Krämer, lediger Weber, 2o J.a. wohnh. in Ebersbach/Fils, Bahnhofstr. 15, i.ü.v.

Z. S.
Mir ist lediglich bekannt, dass in der Garage des Herrn Käs in Hohenstadt ein altes Personenauto stand, das meiner Ansicht nach nicht mehr fahrbereit war. Ob, wann, von wem und in wessen Gegenwart dieses Auto abgeholt und aufgeladen worden ist , kann ich nicht angeben. Darüber weiss ich nichts. Vielleicht kann mein Vater darüber Auskunft geben, der heisst auch Franz Krämer.

v.u.g.
z.B.

gez. Schuhmacher.
Gerichtsassessor.

gez. Maurer
Justizangestellte.

Verfügung vom 27.1.5o.

Zu dem Beweisbeschluss des Amtsgerichts Schwetzingen ist der Zeuge Franz Krämer alt, wohnh. Ebersbach/Fils, Bahnhofstr. 15, zu laden, da der vernommene Zeuge Krämer jung zu dem Beweisthema keine Angaben machen kann und eine Verwechslung vorliegen kann.

Termin zur Vernehmung des Zeugen wird bestimmt auf
Freitag, den 24. Februar 195o, 14 Uhr

gez. Schuhmacher.
Gerichtsassessor.

23 Februar 1950

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m/Baden
Untere Hauptstr. 24

Dr. B./Sch.
- 945 -

Sehr geehrter Herr Weber!

In der Sache K ä s ist am 27.I.50 der Zeuge Franz K r ä m e r vor dem Amtsgericht Göppingen vernommen worden. Er sagte folgendes aus:

"Mir ist lediglich bekannt, dass in der Garage des Herrn Käs in Hohenstadt ein altes Personenauto stand, das meiner Ansicht nach nicht mehr fahrbereit war. Ob, wann, von wem und in wessen Gegenwart dieses Auto abgeholt und aufgeladen worden ist, kann ich nicht angeben. Darüber weiss ich nichts. Vielleicht kann mein Vater darüber Auskunft geben, der heisst auch Franz Krämer".

Das Gericht hat daraufhin die Vernehmung des Herrn Franz Krämer sen. angeordnet, die am Freitag, d.24.2.50, 14 Uhr stattfinden wird. Die übrigen Zeugenvernehmungen sind, wie sich aus anliegender Abschrift der Sitzungsniederschriften ergibt, leider recht ungünstig verlaufen, sodass wir uns mit dem Gedanken tragen, dem Verkäufer des streitigen PKW, Herrn Alfons A r n o l d in Ketsch, den Streit zu verkünden. Wir bitten um Ihre Stellungnahme zu den Angaben der verschiedenen Zeugen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Amtsgericht Göppingen. Göppingen, den 27. Januar 1950.

Aktenzeichen: C 388/49.

Aktenzeichen des ersuchten Gerichts	
4	A. R. Nr. 687 ~~243~~/49.

In Sachen

1. Feb. 1950

Anwesend:

Gerichtsassessor Schumacher

als Richter,

Justizangestellte Maurer

als Protokollführer in.

Käs gegen Weber

wegen Herausgabe,

erschien in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine:

I. Seitens der Parteien niemand.

1. Kläger

2. Beklagte

II. Der Zeuge ~~Sachverständige~~

Franz Kräner.

Nachdem der Zeuge — Sachverständige — auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war, wurde er — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, — wie folgt vernommen:

Zunächst

der Gerichtskasse — Gerichtszahlstelle —

zum Anschluß der Zweitschriften der Auslagenbelege (vgl. HRZ. Nr. 707)

sodann mit den Akten

an die Geschäftsstelle

des gerichts

in

, den

Amtsgericht

Beilagen

An Auslagen werden mitgeteilt:		
Zeugengebühren	DM	Pf
Sachverständigengebühren . . .	DM	Pf
Postgebühren	DM	Pf
	DM	Pf
zus.	DM	Pf

— Die Zweitschrift der Auslagenbelege sind angeschlossen —

Gerichtskasse — Gerichtszahlstelle —

Nr. 283. Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung durch einen ersuchten Richter (§ 160, Nr.3, §§ 362, 375, 391 ff Z.P.O.).
10.49, L. L. 10000,

Z.P. Franz Krämer, lediger Weber, 20 J.a., wohnh.in Ebersbach/Fils, Bahnhofstr.15, i.ü.v.

Z.S.

Mir ist lediglich bekannt, dass in der Garage des Herrn Käs in Hohenstadt ein altes Personenauto stand, das meiner Ansicht nach nicht mehr fahrbereit war. Ob, wann, von wem und in wessen Gegenwart dieses Auto abgeholt und aufgeladen worden ist, kann ich nicht angeben. Darüber wiess ich nichts.Vielleicht kann mein Vater darüber Auskunft geben, der heisst auch Franz Krämer.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Z.B.

gez, Schumacher
Gerichtsassessor

gez.Maurer
Justizangestellte

Verfügung vom 27.1.1950.

Zu dem Beweisbeschluss des Amtsger. Schwetzingen ist der Zeuge Franz Krämer, alt, wohnh. Ebersbach/Fils, Bahnhofstr.15 zu laden, da der vernommene Zeuge Krämer jung zu dem Beweisthema keine Angaben machen kann und eine Verwechslung vorliegen kann.
Termin zur Vernehmung des Zeugen wird bestimmt auf
Freitag, den 24. Februar 1950, 14 Uhr.

(gez.) Schumacher,
Gerichtsassessor

Göppingen, den 30.1.50

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Göppingen

AMTSGERICHT GÖPPINGEN

Mannheim , den 24.Januar 1950 .
Dr.G./M.
- 945 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: K ä s ./. W e b e r .

Die bisher durchgeführten Zeugenvernehmungen sind für unseren Mandanten durchaus ungünstig verlaufen, sodass mit einer Verurteilung zu rechnen ist . Vor der rechtskräftigen Entscheidung wird man zweckmässigerweise dem Herrn Alfons A r n o l d , in Ketsch, der den streitigen PKW an unseren Mandanten verkaufte , den Streit verkünden . Anspruchsgrundlage sind §§ ~~306, 307~~ 433, 440, 326 BGB .

Abschrift.

Amtsgericht Geislingen/Steige Geislingen/Steige, den 10.Janr.1950

Aktenzeichen: C 388/49

Aktenzeichen des ersuchten Gerichts
A.R.No. 655/49

Anwesend:
Amtsgerichtsrat Dr. Möhwald,
als Richter,

Just.Angestellte Schif,
als Protokollführer

In Sachen

K ä s

gegen

W e b e r

wegen Herausgabe

erschien in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine:

I. seitens der Parteien

1. f.d.Kläger niemand,
2. f.d.Beklagten niemand,

II. Die Zeugen

1. Josef Ramminger,
2. Katharina Mayer,
3. Karl Wiedmaier.

Nachdem die Zeugen auf die Bedeutung des Eides und auf die Folgen einer uneidlichen falschen Aussage hingewiesen war, wurden sie einzeln vorgerufen u. vernommen wie folgt:

Josef Ramminger, 63 Jahre alt, verh.Landwirt, Hohenstadt Nr.63, m.d.P.n.v.u.n.v.

Am 15.8., es war am Maria Himmelfahrtstage des Jahres 1946 oder 1947, kam ich zufällig auf meinem Spaziergange zu dem Hause der Katharina Päßler.Dort waren Männer; vor dem Haus stand ein Lastwagen u.die Männer haben einen Personenwagen aufgeladen. Der PKW war beschädigt von einem Artilleriegeschoß. Auf meine Frage haben mir die unbekannten Männer mitgeteilt,daß sie aus Geislingen seien.

Eine Frau habe ich bei dem Aufladen des Wagens nicht gesehen, es sei denn, dass sie im Hause drin gewesen wäre.

Ich habe nur eine zeitlang zugeschaut, wie sie den PKW teilweise zuerlegt u.aufgeladen hatten, ging dann weiter, ohne mich um die Sache zu bekümmern.

v.u.g.
Unbeeidigt.

Beilagen

Herren RA.Dres.
Heimerich u.Heinz,
Heidelberg

Heinemann u. Heinz
Herren RA. Dres.

Betreten

Katharina Maier, 48 Jahre alt, verh.Landwirtin, Hohenstadt, Haus Nr.64, Wiesensteigerstraße, m.d.P.n.v.u.n.V.

Der Kläger wohnte früher in unserer Nachbarschaft.An einem Sonntag des Jahres 1946 nachmittags zwischen 3 u.4 Uhr kamen mir unbekannte Männer mit einen LKW zum Haus, in dem der Kläger wohnte u.luden den dem Kläger gehörigen Personenwagen auf den Lastwagen auf u.fuhren weg.

Die Frau des Klägers hat mir vorher gesagt,sie hätten das Auto verkauft, wenigstens habe ich sie so verstanden.

Bei dem Aufladen des Autos war weder der Kläger noch seine Ehegattin anwesend. Die Ehefrau des Klägers hat erst am Abend von mir erfahren, dass das Auto abgeholt wurde.

V.u.g.
Unbeeidigt.

Karl Wiedmaier, 56 Jahre alt, verh.Fuhrunternehmer in Geislingen, Bahnhofstraße 47, m.d.P.n.v.u.n.v.

Vor langer Zeit im Jahre 1946 wurde ich von Holzer der damals in Geislingen wohnte, beauftragt, mit meinem LKW einen Personenwagen in Hohenstadt abzuholen.Holzer, ich u/2 Männer fuhren nach Hohenstadt mit meinem LKW. u.dort luden wir einen beschädigten PKW.auf.

Beim Aufladen habe ich niemanden anderen gesehen als nur Holzer u.die beiden anderen Männer.

Während wir arbeiteten kam der vor mir vernommene Zeuge Ramminger dazu, dem Holzer auf seine Frage mitgeteilt hat, wir seien aus Geislingen.

Eine Frau habe ich bei dem Aufladen überhaupt nicht gesehen.

V.u.g.
unbeeidigt.
Z.B.

Amtsgerichtsrat Just.Angestellte

Josef Ehrbert
Kfz-Schlosser
Hohenstadt
Kläger
12.11.45 Vernehmung
übergeben
Holzer

Abschrift.

Aktenzeichen: AR 1833/49 Miesbach, den 5.I.1950
Amtsgericht Miesbach

P r o t o k o l l
aufgenommen in nichtöffentlicher Sitzung.

Gegenwärtig:
Amtsgerichtsrat Fischer als Vernehmender,
JAng.Felder, als stv.Urkundsbeamtin

In Sachen
K ä s Wilhelm ./. W e b e r Arthur wegen Herausgabe

erschienen bei Sachaufruf:
1. für Kläger Rechtsanwalt Griesbeck, Miesbach
2. für Beklagte niemand
3. die vorgeladene Zeugin.

Die Zeugin wurde eingehend zur Wahrheit ermahnt, eidesbelehrt, auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage hingewiesen und vernommen wie folgt.

Zur Person: K ä s, Käthe, 47 Jahre alt, verh.Hausfrau in Schliersee, der Kläger ist mein Ehemann, belehrt, aussageberei

Zur Sache: Ich habe bis zum 1.8.1949 in Hohnstadt gewohnt. Mein Mann wohnt seit Mai 1945 bereits in Schliersee.

Etwa Juni/Juli 1946 kam Frau Holzer zu mir nach Hohnstadt und hat sich erkundigt, ob wir das Auto noch haben. Gemeint war ein PKW.-Opel-Wagen. Mein Mann hat mir später erzählt, dass er das Auto an Holzer gegen Eintausch einer Drehbank abgebe, das sei mit Holzer so vereinbart. Etwa am 9.oder 10.1946 kam Holzer und wollte den Opel-Wagen abholen. Die Drehbank hatte er nicht dabei. Ich habe ihn deshalb gefragt, was es mit der Drehbank sei. Er hat daraufhin geantwortet, er müsse erst das Auto hinbringen, dann bekomme er die Drehbank. Auf dieses Versprechen hin habe ich jedoch den Opel-Wagen nicht herausgegeben. Holzer ist daraufhin wieder weggefahren.
Am 15.8.1946 ist Holzer neuerdings nach Hohenstadt gekommen und ha den PKW-Opel ohne mein Wissen auf der Garage herausgenommen. Ich war damals nicht zuhause. Die Garage war nicht abgeschlossen, d.h.nicht versperrt. Das Tor war lediglich mit einem Draht zusamme gehalten. Die Nachbarn, nämlich Frau Katharina Maier, und Franz Krä haben und ausserdem Josef Ramminger haben zugesehen und mir erzähl dass Holzer den Opel-Wagen aufgeladen und davongefahren sei.

Die gegenteiligen Behauptungen(Ziff.2 d.Beweisbeschlusses)sind absolut unrichtig. Ich bin ja gar nicht zuhause gewesen.

Auf das Eidesverweigerungsrecht hingewiesen. Ich bin jederzeit bereit,meine Aussage zu beschwören.

v.u.g.
Die Zeugin wurde in gesetzlicher Weise beeidigt.

Der Richter:
gez.Fischer

Der Urkundsbeamte:
gez.Felder

Abschrift.

Aktenzeichen: AZ 1823/49 Mitterbach, den 7.1.1950

Protokoll

aufgenommen im Amtszimmer.

Es erschien:

Autobesitzer Albert aus Mitterbach.

Dieser wird über die Wahrheitspflicht belehrt, erklärt, nichts zu seiner Entlastung vorbringen zu können und gibt auf Befragen zu Protokoll:

Ich habe am 3.8.1949 in Mitterbach, Ecke Bahnhofstraße, einen Unfall mit meinem Opel-Wagen gehabt. Ich fuhr mit meinem Wagen von der Bahnhofstraße in die Hauptstraße ein. Da kam mir ein Lastzug entgegen, der mich zwang, mit meinem Wagen nach rechts auszuweichen. Dabei fuhr ich gegen einen Baum. Ich habe dadurch einen Totalschaden an meinem Wagen erlitten. Ich bin bereit, den Schaden zu ersetzen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Albert

Der Richter:
Ass. Fischer

Der Urkundsbeamte:
Kanzl.-Insp. Meier

Abschrift

Amtsgericht Geislingen/Steige

Geislingen/Steige, den 10.Janr.1950.

24. Jan. 1950

Aktenzeichen: C 388/49

Aktenzeichen des ersuchten Gerichts

A. R. No. 655/49

In Sachen

Käs

Anwesend:

Amtsgerichtsrat Dr.Möhwald,
als Richter,

Just.Angestellte Schif,
als Protokollführer.

gegen

Weber

wegen Herausgabe

erschien in dem zur Beweisaufnahme bestimmten Termine:

I. seitens der Parteien

1. f.d. Kläger niemand,

2. f.d. Beklagten niemand,

II. Die Zeugen — Sachverständige —

1. Josef Ramminger,
2. Katharina Mayer,
3. Karl Wiedmaier.

Nachdem die Zeugen — Sachverständige — auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war, wurde — und zwar die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, — wie folgt vernommen: u. auf die Folgen einer uneidlichen falschen Aussage, hingewiesen war, wurden sie einzeln vorgerufen u. vernommen wie folgt:

Zunächst
der Gerichtskasse
— zum Anschluß — der Auslagenbelege — der Mitteilung nach § 125, Abs. 5, KOG. —

sodann mit den Akten
an die Geschäftsstelle
des gerichts
in

....., den .....

Amtsgericht

Beilagen

Herren RA Dres.
Heimerich, u. Heinz,
Heidelberg.

An Auslagen werden mitgeteilt:		
Zeugengebühren	RM	Rpf
Sachverständigengebühren	RM	Rpf
Postgebühren	RM	Rpf
. . . . .	RM	Rpf
zus.	RM	Rpf

— Die Belege sind angeschlossen —
Gerichtskasse

Nr. 283. Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmung durch einen ersuchten Richter (§ 160, Nr. 3, §§ 362, 375, 391 ff. ZPO.).

10. 46. L. L. 3000.

Josef Ramminger, 63 Jahre alt, verh. Landwirt, Hohenstadt Nr.63, m.d.P.n.v.u.n.v.

Am 15.8., es war am Maria Himmelfahrtstage des Jahres 1946 oder 1947, kam ich zufällig auf meinem Spaziergange zu dem Hause der Katharina Päßler. Dort waren Männer; vor dem Haus stand ein Lastwagen u. die Männer haben einen Personenwagen aufgeladen. Der PKW war beschädigt von einem Artilleriegeschoß. Auf meine Frage haben mir die unbekannten Männer mitgeteilt, daß sie aus Geislingen seien.

Eine Frau habe ich bei dem Aufladen des Wagens nicht gesehen, es sei denn, daß sie im Hause drin gewesen wäre.

Ich habe nur eine zeitlang zugeschaut, wie sie den PKW teilweise zuerlegt u. aufgeladen hatten, ging dann weiter, ohne mich um die Sache zu bekümmern.

V.u.g.

Unbeeidigt.

Katharina Maier, 48 Jahre alt, verh. Landwirtin, Hohenstadt, Haus Nrs. 64, Wiesensteigerstraße, m.d.P.n.v.u.n.v.

Der Kläger wohnte früher in unserer Nachbarschaft. An einem Sonntag des Jahres 1946 nachmittags zwischen 3 u. 4 Uhr kamen mir unbekannte Männer mit einem LKW zum Haus, in dem der Kläger wohnte u. luden den dem Kläger gehörigen Personenwagen auf den Lastwagen auf u. fuhren weg.

Die Frau des Klägers hat mir vorher gesagt, sie hätten das Auto verkauft, wenigstens habe ich sie so verstanden.

Bei dem Aufladen des Autos war weder der Kläger noch seine Ehegattin anwesend. Die Ehefrau des Klägers hat erst am Abend von mir erfahren, daß das Auto abgeholt wurde.

V.u.g.
Unbeeidigt.

Karl Wiedmaier, 56 Jahre alt, verh. Fuhrunternehmer in Geislingen, Bahnhofstraße 47, m.d.P.n.v.u.n.v.

Vor langer Zeit im Jahre 1946 wurde ich von Holzer der damals in Geislingen wohnte, beauftragt, mit meinem LKW einen Personenwagen in Hohenstadt abzuholen. Holzer , ich u. noch 2 Männer fuhren nach Hohenstadt mit meinem LKW u. dort luden wir einen beschädigten PKW auf.

Beim Aufladen habe ich niemanden anderen gesehen als nur Holzer u. die beiden anderen Männer.

Während wir arbeiteten kam der vor mir vernommene Zeuge Ramminger dazu, dem Holzer auf seine Frage mi geteilt hat, wir seien aus Geislingen.

Eine Frau habe ich bei dem Aufladen überhaupt nicht gesehen.

V.u.g.

Unbeeidigt.

Z.B.

Amtsgerichtsrat Just.Angestellte

Abschrift

Aktenzeichen: AR 1833/49
Amtsgericht Miesbach

Miesbach, den 5.I.1950

P r o t o k o l l
aufgenommen in nichtöffentlicher Sitzung.

Gegenwärtig:
Amtsgerichtsrat Fischer als Vernehmender,
JAng. Felder, als stv.Urkundsbeamtin.

In Sachen

K ü s Wilhelm ./. W e b e r Arthur wegen Herausgabe

erschienen bei Sachaufruf:
1. für Kläger Rechtsanwalt Griesbeck, Miesbach
2. für Beklagte niemand
3. die vorgeladene Zeugin.

Die Zeugin wurde eingehend zur Wahrheit ermahnt, eidesbelehrt, auf die Strafbarkeit einer falscher uneidlichen Aussage hingewiesen und vernommen wie folgt.

Zur Person: K ü s Käthe, 47 Jahre alt, verh. Hausfrau in Schliersee, der Kläger ist mein Ehemann, belehrt, aussagebereit:

Zur Sache : Ich habe bis zum 1.8.1949 in Hohnstadt gewohnt. Mein Mann wohnt seit Mai 1945 bereits in Schliersee.
Etwa Juni/Juli 1946 kam Frau Holzer zu mir nach Hohnstadt und hat sich erkundigt, ob wir das Auto noch haben. Gemeint war ein PKW-Opel-Wagen. Mein Mann hat mir später erzählt, dass er das Auto an Holzer gegen Eintausch einer Drehbank abgebe, das sei mit Holzer so vereinbart. Etwa am 9. oder 10.1946 kam Holzer und wollte den Opel-Wagen abholen. Die Drehbank hatte er nicht dabei. Ich habe ihn deshalb gefragt, was es mit der Drehbank sei. Er hat daraufhin geantwortet, er müsse erst das Auto hinbringen, dann bekomme er die Drehbank. Auf dieses Versprechen hin habe ich jedoch den Opel-Wagen nicht herausgegeben. Holzer ist daraufhin wieder weggefahren.
Am 15.8.1946 ist Holzer neuerdings nach Hohenstadt gekommen und hat den PKW-Opel ohne mein Wissen aus der Garage herausgenommen. Ich war damals nicht zuhause. Die Garage war nicht abgeschlossen, d.h. nicht versperrt. Das Tor war lediglich mit einem Draht zugehalten. Die Nachbarn, nämlich Frau Katharina Maier, und Franz Krämer haben und ausserdem Josef Ramminger haben zugesehen und mir erzählt, dass Holzer den Opel-Wagen aufgeladen und davongefahren sei.

Die gegenteiligen Behauptungen (Ziff.2 d.Beweisbeschlusses) sind absolut unrichtig. Ich bin ja gar nicht zuhause gewesen.

Auf das Eidesverweigerungsrecht hingewiesen: Ich bin jederzeit bereit meine Aussage zu beschwören.

v.u.g.

Die Zeugin wurde in gesetzlicher Weise beeidigt.

Der Richter:
gez. Fischer

Der Urkundsbeamte:
gez. Felder

6.Januar 1950

ab 6/1.

Dr. G./Sch. - 945 -

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m/Baden
Untere Hauptstr.24

Sehr geehrter Herr Weber!

In der Sache K ä s teilt das Amtsgericht Göppingen mit, dass Termin zur Vernehmung des Zeugen Franz K r ä m e r

auf Freitag, d. 27. Januar 1950, 15^{45} Uhr

bestimmt wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Dr Becker-Bender

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Beckert-Bernuth

Dr. Beckert-Bernuth

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Göppingen, den 4. Jan. 1950

Fernsprecher Nr.

5. Jan 1950

4 AR 687/49

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben

In Sachen Käs/Weber

ist auf Ersuchen des Amts gerichts Schorndorf

in Erledigung des Beweisbeschlusses vom 30.11.49

Termin zur **Beweisaufnahme** durch Vernehmung de 1 Zeugen

Frau Käser

auf Freitag, 27. I. 50, 15 45 h

vor dem Amtsgericht in Göppingen — Zimmer Nr. 12

bestimmt.

Justizinspektor

Absender:

Amtsgericht
Göppingen

Nr. 280. Benachrichtigung der Partei.
10. 49 L. L. 5000

Postkarte

Herrn — ~~Frau~~ — ~~Firma~~

RAe.

Heimerich u. Dr.

Otto Mannheim

~~Heidelberg~~

~~Neuenheimerstr.~~

~~Friedrichsplatz 1~~ Landgraf 4

NOTOPFER 2 BERLIN STEUERMARKE

10

DEUTSCHE POST

(14a) G

3.Januar 1950

ab 4/1.

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m/Baden
Untere Hauptstr. 24

Dr. G./Sch.
- 945 -

Sehr geehrter Herr Weber!

In der Sache K ä s teilt das Amtsgericht Geislingen mit, dass Termin zur Vernehmung der Zeugen Josef R a m m i n g e r in Hohenstadt, Katharina M a y e r in Hohenstadt und Fuhrunternehmer N i e - d e r m a i e r in Geislingen

auf Dienstag, d. 10. Januar 1950, vorm.10 Uhr
vor dem Amtsgericht Geislingen

bestimmt wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Geislingen

AR 655/49.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Eingaben in doppelter Fertigung einreichen.

Geislingen, den 30.12.1949.

Fernsprecher Nr.

-2 Jan. 1950

An Herren
RAe. Heinerich
u. Dr. Otto XXXXX ,
Heidelberg,
Neuenheimer-Landstr. 4.

In Sachen

K ä s gegen W e b e r
- C 388/49 AG. Schwetzingen -

ist auf Ersuchen des Amts- gerichts

Schwetzingen in Erledigung des

Beweisbeschlusses vom 30.11.49 **Termin zur Beweisaufnahme**

durch Vernehmung der Zeugen
Josef Ramminger, Hohenstadt, Katharina Mayer, Hohenstadt u. Fuhruntern. Niedermaier, Geisig.,
auf
Dienstag, den 10. Januar 1950, vorm. 10 Uhr,

vor das **Amtsgericht** Geislingen Zimmer Nr. 3

bestimmt.

ap. Justizinspektor

Nr. 279. Benachrichtigung der Partei von d. Terminsbestimmung zur Beweisaufnahme durch d. ersuchten Richter (§§ 357, 362 ZPO.).

8. 49. L. L. 10000.

Herren

Rechtsanwälte Heimerich
u. Dr. Otto,

Mannheim
Heidelberg,

Neuenheimer-Landstraße 4.

Abs.:
Amtsgericht
Geislingen/Steige.

Fdcolonialsplatz 27

30. Dezember 1949

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m /Baden
Untere Hauptstr. 24

Dr. B./Sch.
- 945 -

Sehr geehrter Herr Weber!

In der Sache K ä s teilt das Amtsgericht Miesbach mit, dass Termin zur Vernehmung der Zeugin Käthe K ä s, Schliersee,

auf Donnerstag, d. 5. Januar 1950, vorm.9 Uhr

bestimmt wurde.

Mit den besten Wünschen zum Jahreswechsel

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Miesbach

Aktenz.: AR 1833/49

6 Bc

30. Dez. 1949

Benachrichtigung.

In Sachen

Käs ./. Weber wegen Herausgabe

wurde auf Ersuchen des Amtsgerichts — ~~Landgerichts~~ Schwetzingen

Termin zur Vernehmung der ~~Zeugen~~ — ~~Sachverständigen~~

Käthe Käs, Schliersee, Westerbergstr. 1a

bestimmt auf Donnerstag, den 5. Januar 1950

vorm. 9.00 Uhr,

im Zimmer Nr. 6/0 des Amtsgerichts Miesbach

Von diesem Termine werden Sie hiemit benachrichtigt.

An

Herren RAe. Heimerich u. Dr. Ott

Heidelberg

Miesbach, den 28.12.1949 19

Der ~~Stv.~~ Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Just.Angest.

AMTSGERICHT MIESBACH

Nr. 697. Terminsbenachrichtigung von der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen.

J. G. Weiß'sche Buchdruckerei und Verlag, München.

9446

Post durch Abfassung

Herren
RAe.Heimerich u.Dr.Otto

29/12 Mannheim
~~Heidelberg~~
~~Neunheimerlandstr. 4~~

Friedrichsplatz 1

AMTSGERICHT - MIESBACH

22. Nov. 1949.

Dr.G./S.
- 945 -

ad 22 II.

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m /Baden
Untere Hauptstr. 24

Sehr geehrter Herr Weber!

In der Anlage überreichen wir Ihnen Abschrift des Beweis- und Gerichtsbeschlusses mit der Bitte um Kenntnisnahme. Wie Sie ersehen, wird Termin noch bestimmt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

22. Nov. 1949.

Dr.G./S.
- 945 -

an 22.11.

An das
Amtsgericht Schwetzingen
Schwetzingen

C 388/49

In Sachen
Käs ./. Weber

reichen wir in der Anlage zwei Abschriften des Protokolls vom 8.11.49 zurück, da uns versehentlich 4 Abschriften übersandt wurden.

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt.

2 Anl.

11.55 [illegible]

945

19 Nov 1949

Abschrift!

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts

Schwetzingen, den 8. Nov. 1949

Gegenwärtig:
Gerichtsassessor Dr. Buss
als Richter,

Gerichtsreferendar Wust
als Urkundsb. d. Gesch. Stelle

In Sachen

Wilhelm K ü s , Schliersee,
gegen
Arthur W e b e r , Hockenheim,

wegen Herausgabe.

C. 388/49.

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

1.) Für den Kläger u. RA. Griesbeck, Miesbach;
Gerichtsreferendar G o b e l , Amtsg. hier,

2.) für den Beklagten u. RAe. Dr. Otto u.
Dr. Becker-Bender: Mannheim;
Gerichtsreferendar G o e r d e l e r , Mhm.

Der klagende Teil beantragte kostenfälliges, vorläufig vollstreckbares Urteil gegen den beklagten Teil nach Maßgabe des schriftlichen Klageantrages vom 5.9.1949 und trug das Streitverhältnis vor.

Der beklagte Teil beantragte kostenfällige Klageabweisung.

Es wurde verkündet:

Nachstehender Beweis- und Gerichtsbeschluß:

Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird später bestimmt.

Beweis- und Gerichtsbeschluß:

1.) Der Kläger behauptet:

Sein in Aussicht genommener Tauschpartner H o l z e r habe am 15.8.1946 in Hohenstadt seinen Pkw. Opel in Abwesenheit seiner Frau und ohne deren Wissen aus der Garage herausgeholt, habe ihn aufgeladen und sei mit ihm davongefahren.

Herren
Drs. Otto,
Becker-Bender
Mannheim

2.) Der Beklagte behauptet,

die Frau des Klägers sei bei der Übergabe des Wagens dabei - und beim Aufladen des Pkw.'s behilflich gewesen.

./.

3.) Hierüber sollen Beweision und Gegenbeweision zu
1.) bezw. 2.) gehört werden:
√ Frau Käthe K a s , Schliersee, Westerbergstr. 1a,
√ Josef Ramminger, Alt-Bürgermeister, Hohenstadt,
√ Katharina M a i e r , Hohenstadt, Wiesensteige 67,
Franz K r a m e r , Eberbach b/Göppingen, Postamt,
als Zeugen - von dem Kläger benannt -

Alfons A r n o l d , Ketsch,
August H i l b e r t , Ketsch,
√ Fuhrunternehmer Niedermaier, Geislingen/Steige,
als Zeugen - von dem Beklagten benannt -

4.) Die Zeugen A r n o l d und H i l b e r t werden durch das Prozeßgericht vernommen, die übrigen sollen im Wege der Rechtshilfe durch die Gerichte ihres Wohnsitzes vernommen werden.

Die Ersuchungsschreiben mit oder ohne Übersendung der Akten sollen erst nach Einkunft der Akten der Staatsanwaltschaft U l m abgesandt werden.

5.) Die Akten der Staatsanwaltschaft Ulm - 8 Js/10604/47 - gegen Otto H o l z e r sollen erhoben werden.

Der Richter:
gez.: Dr. Buss

Der Urkundsbeamte:
gez.: Wüst

+ eingestellt auf Grund der Amnestie

-941-

Abschrift

Rechtsanwälte
Norbert Griesbeck
Dr. Walter Schoen
Miesbach, Gasthaus Wendelstein
Fernruf 487

den 11.1o.1949 S/H.

An das
A m t s g e r i c h t
- Streitgericht -

S c h w e t z i n g e n.

Aktenzeichen: C 388/49.

Betrifft:
K ä s ./. W e b e r
wegen Herausgabe.

Im Auftrage des Klägers bitte ich um alsbaldige Terminsanberaumung.
Der gegnerische Schriftsatz vom 8.1o.49 enthält keine weiteren Ausführungen, sondern bestreitet lediglich die Ausführungen der Klageschrift.

Das Vorbringen in der Klageschrift wird aufrechterhalten und auf die Beweisangebote verwiesen.

Für die Abschrift

Dr. Schoen
Rechtsanwalt.

Dr. Schoen
Rechtsanwalt.

Abschrift

8. Nov. 1949.

ok 10/11.49

Dr.G./S.
- 945 -

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m /Baden
Untere Hauptstr. 24

Sehr geehrter Herr Weber!

Wir haben heute den Termin vor dem Amtsgericht Schwetzingen in der Sache wegen des PKW wahrgenommen. Auch von der Gegenseite war nur der Vertreter erschienen.

Es erging Beweis- und Gerichtsbeschluß, wonach die vom Kläger und die von Ihnen benannten Zeugen in der Sache zu hören sind. Außerdem werden die Strafakten Holzer beigezogen. Neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung und Vernehmung der Zeugen Arnold und Hilpert vor dem Amtsgericht Schwetzingen wird noch bestimmt werden. Sie erhalten dann von uns Nachricht. Es wird schätzungsweise die zweite Hälfte Dezember für diesen neuen Termin in Frage kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt
(Dr. Becker-Berger)

7.November 1949.

U n t e r v o l l m a c h t

Hiermit erteilen wir Untervollmacht an Herrn
Gerichtsreferendar Dr. R. G o e r d e l e r zur Wahrnehmung
des Termins am 8. November 1949 in der Angelegenheit Wilhelm
K ä s gegen Arthur W e b e r vor dem Amtsgericht Schwetzingen

(Dr. Becker - Bender)
Rechtsanwalt

6 Be 9

- 945 -

28. Okt. 1949

Amtsgericht.
-Geschäftsstelle-

Schwetzingen, den 27. Oktober 1949.

In Sachen
Wilhelm K ä s, Schliersee
gegen
Arthur W e b e r, Hockenheim
wegen Herausgabe.

C 388/49.

1. Der Termin vom 1. November 1949 ist von Amts

wegen verlegt auf:

D i e n s t a g, den 8. November 1949 vorm. 11.3oUhr

-2. Stock, Zimmer 24-

2. Nachricht hiervon.

Bekl.-Vertreter:

Amtsgericht Schwetzingen

Sievers

25. Okt. 1949.

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m /Baden
Untere Hauptstr.

Dr.C./S.

Sehr geehrter Herr Weber!

Durch Beschluß des Amtsgerichts Schwetzingen vom 10.10.49 ist dem Kläger das Armenrecht bewilligt worden. Gleichzeitig wurde Termin auf Dienstag, den 1. Nov. 1949, vormittags 9.30 Uhr, anberaumt. Wir werden diesen Termin wahrnehmen. Ein Erscheinen Ihrerseits ist nicht notwendig. Es wird alles entscheidend auf die Zeugenaussagen hinsichtlich der Abholung des PKW am 15.8.48 aus der Garage des Klägers in Hohenstadt ankommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt.

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Schwetzingen, den 10. Oktober 1949.

Vorladung

Aktenzeichen:

C 388/49

22. Okt. 1949

In Sachen

Käs

gegen

Weber

wegen — ~~Forderung~~ — Herausgabe.

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende **Aktenzeichen** anzugeben.

Herren RAe.
Dres. Heimerich
u. Otto

Heidelberg.

~~Herrn~~
~~Frau~~
~~Fräulein~~

~~Name~~

— Gegen den ergangenen Zahlungsbefehl ist vom Beklagten Widerspruch erhoben worden. —

— Gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts ist Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg eingelegt worden. —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht. — bereits zuging.

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

Dienstag, den 1. November 1949, vorm. 9½ Uhr

vor das Amtsgericht — hier — Zimmer Nr. 24.

ZP. 9 ab

Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung **ohne** Güteverfahren.

6a; A 5; 5. 49; 20 000; Z 17.)

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. An den **Beklagten** ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung **nicht** entbehrlich.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **volljährige** Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners **Versäumnisurteil** gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen **unberücksichtigt** bleiben.

Gericht Schwetzingen

Amtsgericht

Schwetzingen, den 10. Oktober 1949.

Aktenzeichen:

C 388/49

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Herren RAe.
Dres Heimerich u. Otto

Heidelberg.

Armenrechtsbewilligung

In Sachen

Wilhelm Käs, Mechaniker, Schliersee, Westerbergstr.1 a
vertr.d.RAe.Griesbeck u.Dr.Schoen, Miesbach

gegen

Arthur Weber, Hockenheim, Untere Hauptstr.24
vertr.d.RAe.Dr.Heimerich u.Dr.Otto, Heidelberg, Neuenheimer-Landstr.4

wegen — Forderung — ~~xxxxx~~ Herausgabe.

ZP. 2a

Bewilligung des Armenrechts (§ 117 ff. ZPO.) — zur Urschrift und Ausfertigung.
(6a. A5. 9. 48. 5000. Z 17).

Der klagenden Partei wird für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung **das Armenrecht bewilligt**, – ~~mit der Maßgabe, daß die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts zu nicht eintritt.~~ – [1]

Zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in dieser Instanz **ausschließlich** [2] der Zwangsvollstreckung wird der Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, **der Rechtsanwalt** Gerichtsreferendar Heinz Göbel – hier – beigeordnet. – Vollmacht befindet sich bei den Gerichtsakten. –

Zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen, soweit sie nicht von Amts wegen erfolgen, und von Vollstreckungshandlungen kann die Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, sich an den zuständigen Gerichtsvollzieher wenden oder die Vermittlung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

gez. Dr. Buss.
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Jüner

Amtsgericht Schwetzingen

[1] Zu streichen, wenn das Armenrecht nicht zu einem Bruchteil bewilligt wird.
[2] Soll der Rechtsanwalt auch für die Zwangsvollstreckung beigeordnet werden, so ist der Vordruck handschriftlich abzuändern.

11. Okt. 1949.

Dr.G./S.
- 945 -

An das
Amtsgericht Schwetzingen
S c h w e t z i n g e n

Akterz.: C 388/49

In Sachen
K ä s ./. W e b e r
wegen Herausgabe

reichen wir in der Anlage, wie im Schriftsatz vom 8.10.49 zugesagt, die Vollmacht des von uns vertretenen Beklagten nach.

1 Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,** Rechtsanwalt und Steuerberater, **Dr. Heinz G. C. Otto,** Rechtsanwalt, **Heidelberg,** Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen des Herrn Willy K ä s, Schliersee, Westerbergstraße 1a

gegen Herrn Arthur W e b e r, Hockenheim, Untere Hauptstr.24

wegen Herausgabe

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 7. Oktober 1949

Willy Käs

8. Okt. 1949.

1 x Amtsgericht
2 x Gegner
1 x Weber
1 x Akt

Dr.G./S.
ä 945 -

An das
Amtsgericht Schwetzingen

S c h w e t z i n g e n

Aktenz.: C 388/49

Gegn.erh.Abschr.

In Sachen

Wilhelm A h s , Schliersee, Westerbergstr. 1 a,

Prozeßbevollmächtigte: RAe. Norbert Griesbeck und Dr. Walter Schoen, Miesbach, Gasthaus Wendelstein,

gegen

Arthur W e b e r , Hockenheim/Baden, Untere Hauptstr. 24,

Prozeßbevollmächtigte: RAe. Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich und Dr. Heinz G.C. Otto, Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

wegen Herausgabe

zeigen wir an, daß wir den Beklagten, dessen Vollmacht wir nachreichen werden, vertreten. Auf die Klagschrift vom 5.9.49 haben wir folgendes zu erwidern:

Es ist nicht richtig, daß das Eigentum an dem strittigen PKW Opel 4 noch dem Kläger zusteht. Der Kläger hat im Sommer vorigen Jahres in Verhandlungen mit Herrn H o l z e r gestanden, die zum Ziele hatten, daß der PKW des Klägers gegen eine Drehbank des Herrn Holzer getauscht werden sollte. Ob der Vertrag gültig zustande kam, ist dem Beklagten unbekannt, spielt aber auch für

den Eigentumserwerb des Beklagten keine Rolle. Denn der PKW wurde am 15.8.48 nicht etwa in Abwesenheit und ohne Wissen der Frau Käs aus der Garage des Klägers in Hohenstadt bei Geislingen, Wiesensteige 67, herausgeholt, sondern Frau Käs ist sogar bei der Uebergabe des Wagens dabei gewesen und war auch beim Aufladen des PKW behilflich.

Beweis: 1. Herr Alfons A r n o l d in Ketsch,

2. Herr August H i l b e r t in Ketsch,

3. Fuhrunternehmer N i e d e r m a i e r , Geislingen/Steige.

Herr Holzer hat dann den PKW an den erstgenannten Zeugen verkauft, der seinerseits den Wagen an den Beklagten weiter verkaufte.

Nach diesem Sachverhalt kann keine Rede davon sein, daß dem Kläger der Wagen abhanden kam oder gestohlen wurde. Eine Anwendung des § 935 kommt deshalb nicht in Betracht. Der Kläger meint zu Unrecht, er sei noch Eigentümer des PKW. Demnach ist seine Klage unbegründet.

Wir werden im Termin beantragen,

die Klage als unbegründet kostenpflichtig abzuweisen.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor.

7.Oktober 1949

Dr. G./Sch.
- 945 -

Herrn
Artur W e b e r
H o c k e n h e i m
Untere Hauptstr. 24

Sehr geehrter Herr Weber!

In der gegen Sie von Herrn K ä s erhobenen Klage benötigen wir zur Erwiderung noch Ihre Vollmacht. Wir bitten Sie, anliegende Formulare zu unterschr eiben und uns umgehend hierher zu senden.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Arthur Weber
WEINGROSSHANDLUNG
Bankverbindung: Volksbank Hockenheim
Telefon 237

Be G

- 945 -

Hockenheim, den Untere Hauptstraße 24 4. 10. 49

6. Okt. 1949

Herrn
Dr. Bender
Heidelberg

anbei schicke ich Ihnen die Kopie vom Amtsgericht Schwetzingen zu. Ich bitte um Bearbeitung Denselben.

Hochachtungsvoll

Arthur Weber

Amtsgericht.

Schwetzingen, den 15. September 1949.

C 388/49.

In Sachen

K ä s / W e b e r

wegen Herausgabe.

Anliegende Abschrift erhalten Sie zur Stellungnahme innerhalb 2 Wochen, insbesondere zur Frage der Armenrechtsbewilligung, in doppelter Fertigung.

gez. Dr. Mayer.

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte

An Beklagten:

An Beklagten:

Anwaltsbüro:
Rez. Dr. Meyer.

Termin zur Klage auf Ehescheidung.

Im Namen des Volkes!

Auf die Klage des Arbeiters Karl Weber, in Hohenstein, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Meyer, daselbst, gegen seine Ehefrau Emma, geborene Hermann, ohne bestimmten Beruf, zuletzt in Hohenstein, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Hohenstein in der Sitzung vom 12. September 1898,

an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Schulz als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Müller,
Landgerichtsrat Lehmann,
Gerichtsschreiber Aktuar Fischer,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Hohenstein vom 15. Juli 1898 aufgehoben.

Die Ehe der Parteien wird geschieden.

Die Kosten beider Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

Aufgenommen.

Gerichtsschreiber Aktuar Fischer.

Abschrift

Rechtsanwälte
Norbert Griesbeck
Dr. Walter Schoen
Miesbach, Gasthaus zum Edelstein
Fernruf 487

den 5.9.1949. V/B.

An das

Amtsgericht
Streitgericht

Schwetzingen/Baden.

Klage

der Rechtsanwälte Norbert Griesbeck und Dr. Walter Schoen, Miesbach in Sachen

Kiss Wilhelm, Mechaniker, Schliersee, Westerbergstr.1 a

gegen

Weber Arthur, Hockenheim/Baden, Unteres Hauptstrasse 24
vertr.dch.RAs.Dr.Heimerich u.Dr.Otto, Heidelberg, Neuenheimer Landstr.4

wegen Herausgabe.

Streitwert: DM. 1200.--.

Der Kläger hat mir seine anwaltschaftliche Vertretung übertragen, Vollmacht füge ich bei.

./. Namens des Klägers erhebe ich gegen den Beklagten Arthur Weber

Klage

zum Amtsgericht Schwetzingen und

beantrage

zu erkennen:

I. Der Beklagte wird verurteilt, den PKW Typ Opel P 4, Fabrik-Nr. L 1656 an den Kläger herauszugeben.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist notfalls gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Zur

Begründung

der Klage trage ich folgendes vor:

Der Kläger hat den strittigen PKW im Jahre 1939 erworben. Er ist seitdem Eigentümer des Fahrzeugs.

./. Beweis: Beglaubigte Abschrift des KFZ-Scheines.

Während der letzten Kriegsjahre und nach dem Zusammenbruch hat der Kläger den Wagen, der in der Garage des Anwesens in Hohenstadt bei Geislingen, Wiesensteige 67, untergestellt

Abschrift

In diesem Anwesen wohnte im Jahre 1946 die Frau und die Tochter des Klägers, während sich der Kläger überwiegend in Schliersee aufhielt. Der Kläger hatte die Bewachung des Wagens seiner Frau ausdrücklich anvertraut.

B e w e i s : Frau Käthe K ü s , Schliersee, Westerbergstr. 1 a.

Im Sommer 1946 stand der Kläger mit einem gewissen Herrn Holzer in Unterhandlungen wegen eines Tauschgeschäfts, bei dem der Kläger den strittigen Wagen gegen eine Drehbank vertauschen wollte. Noch bevor es zwischen dem Kläger und Herrn Holzer zu einem endgültigen Übereinkommen kam, erschien Herr Holzer am 15.8.1946 in Hohenstadt, nahm den strittigen Wagen in Abwesenheit der Frau Käs und ohne deren Wissen und Willen aus der Garage, lud ihn auf einen LKW und fuhr davon.

B e w e i s : Frau Käs, wie vor,

Josef R a m m i n g e r , Alt-Bürgermeister Hohenstadt,

Katharina M a i e r , Hohenstadt, Wiesensteige 67,

Franz K r ä m e r , Eberbach bei Süppingen, Postamt.

Der Kläger hat sofort gegen dieses Vorgehen des Herrn Holzer protestiert. Er hat auch Strafanzeige gegen Holzer erstattet, die jedoch wegen der Amnestie nicht weiter bearbeitet wurde.

Da Herr Holzer jedoch alsbald in das Saargebiet auswanderte, konnte der Kläger über den Verbleib seines Wagens nichts ermitteln.

Erst Ende 1948 erfuhr der Kläger durch Zufall, dass sich der Wagen im Besitz des Beklagten befindet.

Da der Beklagte gemäss § 935 BGB an dem strittigen Wagen kein Eigentum erlangt haben kann, ist er nach § 985 BGB zur Herausgabe des Wagens verpflichtet.

Klage ist geboten, weil der Beklagte den wiederholten Aufforderungen des Klägers, den Wagen herauszugeben, nicht nachgekommen ist.

Für die Abschrift

Rechtsanwalt.
N. Griesbeck

N. Griesbeck

Rechtsanwalt.

Abschrift

K r a f t f a h r z e u g s c h e i n

Dem Willi K ä s in Hohenstadt, Wiesensteige Strasse-Nr.67 ist das amtliche Kennzeichen

III A 8753

für das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug zugeteilt worden.

Göppingen, den 2o ten Juli 1939.

Der Landrat in Göppingen

gez. Unterschrift
Reg.Insp.

Siegel:
Der Landrat in Göppingen

Liste (Kartei)Nr. Kartei

Geb. 4.oo RM

Verz.Nr.27o8

Nach dem 31.März 1933 erstmalig zugelassen, daher steuerfrei.

Art des Fahrzeuges:
Personenwagen Pkw.

Hersteller des Fahrgestells
Opel

Fabriknummer des Fahrgestells
L. 1656

Art des Antriebs
Verbrennungsmaschine

Hubraum der Maschine in ccm
1186

Nummer der Maschine
21126

Eigengewicht des Fahrzeugs in kg
855

Zulässige Belastung in kg.
3.6.5

Zulässiges Gesamtgewicht in kg
122o

Für die Abschrift

N. Grieshaeck
Rechtsanwalt.

15. Juni 1949

Dr. B./Sch.
- 945 -

Herrn
Rechtsanwalt
Norbert G r i e s b e c k
M i e s b a c h (Obb.)
Gasthaus Wendelstein

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen K ä s ./. W e b e r kommen wir nach Rückfrage bei unserem Mandanten auf Ihr gefl.Schreiben vom 23.5.49 zurück und teilen Ihnen mit, dass Herr Weber nicht geneigt ist, Ihren Vergleichsvorschlag anzunehmen. Er beruft sich dabei auf Zeugen, die in der Lage und bereit sind, auszusagen, dass der fragliche Wagen seinerzeit mit Wissen und Willen und im Beisein der Frau Käs abgeholt worden sei.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Heidelberg, den 13. Juni 1949
- 945 -

Á k t e n n o t i z.

Frau W e b e r ruft an und teilt mit, dass ihr Mann den von Herrn Rechtsanwalt G r i e s b e c k gemachten Vergleichsvorschlag ablehnt. Sämtliche von Herrn Weber benannten Zeugen können bekunden, dass Frau K ä s bei der Weggabe des Wagens dabei war und sind bereit, dies auch unter Eid auszusagen.

3. Juni 1949

Dr. B./Sch.
- 945 -

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m/Baden
Untere Hauptstr.24

Sehr geehrter Herr Weber!

Als Anlage überreichen wir Durchschrift eines Schreibens des Rechtsanwalts G r i e s b e c k vom 23.5., das gestern bei uns eintraf. Wir bitten Sie um Ihre Rückäusserung zu dem darin enthaltenen Vergleichsvorschlag.

1 Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
NORBERT GRIESBECK
Zugelassen beim Landgericht München II
Postscheckkonto: München Nummer 41441
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Zweigstelle Miesbach
Nummer 2387

-945-

Miesbach (Obb.), den 23.5.1949. S/B.
Gasthaus Wendelstein
Fernsprecher Miesbach 487

Herrn
Rechtsanwalt
Dr.Heinz G.C. O t t o

H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstrasse 4.

2. Juni 1949

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen K ä s gegen W e b e r erlaube ich mir im Auftrage meines Mandanten Ihrem Auftraggeber folgenden Vergleichsvorschlag zu unterbreiten:

Mein Mandant ist bereit, auf den Wagen und alle sonstigen Ansprüche zu verzichten, wenn Ihr Auftraggeber eine Abfindungssumme in Höhe von DM.850.-- zahlt und die bisher entstandenen Kosten meines Mandanten in dieser Angelegenheit übernimmt.

Die bei mir angefallenen Kosten errechnen sich wie folgt:

Streitwert: DM.1000.--.

10/10 Prozessgebühr	DM. 45.--
10/10 Vergleichsgebühr	" 45.--
(für den Fall der vergleichsweisen Erled.)	
Porto, Auslagen, Umsatzsteuer	" 7.--
zusammen:	DM. 97.--

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege

Dr.Schoen
amtl.bestellt.Vertreter.

21. Mai 1949

Dr. B./Sch.
- 945 -

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m /Baden
Untere Hauptstr. 24

Sehr geehrter Herr Weber!

Wir haben unterm 13.5.49 bei der Staatsanwaltschaft Ulm angefragt, wie das Strafverfahren gegen Otto H o l z e r ausgegangen ist und erhielten heute zur Antwort, dass das Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes des Württembergischen Staatsministeriums vom 8.5.47 eingestellt worden sei. Die staatsanwaltschaftlichen Akten geben also keinen Aufschluss darüber, ob Holzer wirklich des Diebstahls überführt wurde, umso ruhiger kann der Klage des Herrn K ä s entgegengesehen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft

Ulm (Donau), den 17. Mai 1949.
Olgastraße 103
Fernsprecher Nr. 2473-75
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 3459
Girokonto bei der
Landeszentralbank Ulm Nr. 131
und der Stadtsparkasse Nr. 555

8 Js.Nr. 10604/47

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An Herren
Rechtsanwälte
Dr.Dr. Hermann Heimerich u.
Dr. Heinz G.C. O t t o

20. Mai 1949

in Heidelberg

Neunheimer-Landstr. 4.

In der Strafsache gg.

Otto H o l z e r , verh. Mechaniker
in Geislingen/Steige, Römerstr. 5,

wegen Betrugs, z.N.des Willi Käs, Auto- und Maschinenreparaturwerkstätte in Schliersee-Breitenbach, Westerbergstr. 1a,
wurde das Verfahren unter dem obigen Aktenzeichen durch Einstellungsverfügung vom 15.12.1947 auf Grund des Straffreiheitsgesetzes des Württ. Staatsministeriums v. 8.5.47 gem. Art. I § 2 Abs.1 unter Übernahme der Kosten auf die Staatskasse eingestellt.

Amtsanwalt

12. 48. L. L. 5000.

Heidelberg, den 18. Mai 1949
Dr.B./Sch.
- 945 -

A k t e n n o t i z

Frau W e b e r erschien und erklärte, die Herren A r n o l d und H i l b e r t könnten bestätigen, dass Frau K ä s bei der Übergabe des Autos zugegen gewesen und beim Aufladen sogar behilflich gewesen sei. Sie will mit den beiden Herren in den nächsten Tagen zu uns kommen.

13. Mai 1949.

ab 13/5.49.

Dr.B./S.
- 945 -

Herrn
Arthur W e b e r

H o c k e n h e i m /Baden
Untere Hauptstr. 24

Sehr geehrter Herr Weber!

In der Sache K ä s ./. W e b e r überreichen wir Abschrift eines Schreibens des Rechtsanwalts Griesbeck vom 9.5.49 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Wie wir bereits mit Schreiben vom 19.3.49 mitteilten, wird der Ausgang des nun wohl unvermeidlichen Verfahrens im wesentlichen von den Zeugenaussagen abhängen. Wie das Städt. Polizeiamt Geislingen /Steige mitteilte, wurde gegen Otto Holzer Anzeige wegen Betrugs erstattet, die der Staatsanwaltschaft Ulm/Donau am 1.12.47 vorgelegt worden ist. Ueber den Ausgang des Verfahrens werden wir nun nähere Auskünfte einholen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor.

1 Anl.

13. Mai 1949.

Dr.B./S.
- 945 -

An die
Staatsanwaltschaft

U l m a.d.Donau

Durch Eilboten!

Wir wiederholen unsere Anfrage vom 19.2.49, die in anliegendem Schreiben enthalten ist, und teilen mit, daß nach einer Auskunft des Städt. Polizeiamtes Geislingen/Steige Anzeige gegen einen gewissen Otto Holzer wegen Betrugs am 1.12.47 unter der Tgb. 1246/47 der dortigen Behörde vorgelegt worden ist. Wir wären für eine möglichst umgehende Auskunft über den Ausgang des Verfahrens dankbar.

1 Anl.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor.

Rechtsanwalt

NORBERT GRIESBECK

Zugelassen beim Landgericht München II

Postscheckkonto: München Nummer 41441
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Zweigstelle Miesbach
Nummer 2387

Miesbach (Obb.), den 9.5.1949. S/B.
Gasthaus Wendelstein
Fernsprecher Miesbach 487

An die

Herren Rechtsanwälte Dr. Heimerich
und Dr. Otto

H e i d e l b e r g .

12. Mai 1949

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen K ä s gegen W e b e r erlaube ich mir auf Ihr Schreiben vom 4.3.1949 mitzuteilen, dass nach den mir zuteilgewordenen Informationen der Wagen ohne Wissen und Willen meiner Partei und auch der Ehefrau meines Mandanten eigenmächtig abgeholt und somit meinem Auftraggeber abhandengekommen ist.

Zur Rückgabe des Wagens setze ich namens meines Mandanten eine Frist bis

2o.Mai 1949.

Sollte innerhalb dieser Frist der Wagen nicht zurückgegeben sein, bezw. Ihre Partei sich zur Rückgabe des Wagens nicht verpflichtet haben, bin ich beauftragt Klage einzureichen.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege

Dr. Schoen
amtlich bestellt. Vertreter.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 19. März 1949
Büro: Neuenheimer-Landstrasse 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestr. 33a
Bankkonto: Südwestbank, Fil. Heidelberg

Dr. B./Sch.
- 945 -

Städt. Polizeiamt
Kriminal-Gefängnisabteilung
Eingegangen
am 22.3.49 Tgb. Nr. 190/49

An die
Kriminalpolizei
in G e i s l i n g e n/Steige

In einem Rechtsstreit Wilhelm K ä s gegen Arthur W e b e r, Hockenheim, der uns mit seiner Vertretung betraut hat, wird die Herausgabe eines Opelwagens P 4 mit der Begründung verlangt, das Fahrzeug sei Herrn Käs in Hohenstadt von einem gewissen Herrn H o l z e r ohne Wissen und Willen des Eigentümers weggenommen worden. Holzer selbst soll deshalb strafrechtlich abgeurteilt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sein.

Von unserem Mandanten wird unter Berufung auf das Zeugnis des Fuhrunternehmers N i e d e r m a i e r, Geislingen und des Herrn August H i l b e r t aus Ketsch sowie des Herrn Alfons A r n o l d bestritten, dass das fragliche Fahrzeug Herrn Käs abhanden kam. Es soll vielmehr im Wege des Tausches an Holzer veräussert worden sein, der es dann weiter verkauft und wirksam Eigentum übertragen habe. Da im Zivilprozess voraussichtlich das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen von Bedeutung sein wird, bitten wir um baldmöglichste Auskunft darüber, ob und mit welchem Erfolg ein Strafverfahren gegen Holzer durchgeführt wurde; gegebenenfalls wären wir für eine Mitteilung darüber dankbar, bei welchem Gericht die Sache Holzer anhängig war.

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch:
(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

3c/91Be

Bürgermeisteramt
Städt.Polizeiamt
-Kriminal-Abteilung-

Tgb.Nr. 190/49

Geislingen(Steige), den 23.März 1949.
Schm.

Wie hier zu umstehender Sache festgestellt werden konnte, hat Wilhelm Käs, wohnhaft in Schliersee, bei der hiesigen Dienststelle gegen einen Otto Holzer wegen Betrug Anzeige erstattet. Die Anzeige wurde am 1.12.1947, Tgb.Nr. 1246/47, der Staatsanwaltschaft Ulm/Donau vorgelegt.

In vorliegendem Falle handelte es sich um einen Personenkraftwagen,der von Käs an Holzer verkauft bzw. getauscht worden sein soll. Über den Ausgang des Strafverfahrens ist hier nichts bekannt.

Holzer hat seit längerer Zeit schon seinen Wohnsitz in Dudweiler / Saar.

(Schäll)
Krim.Komm.

Den
Rechtsanwälten
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Dr. Heinz G.C. Otto

H e i d e l b e r g

unter Bezugnahme auf vorst. Feststellung übersandt.

25. März 1949

Geislingen(Steige), den 23. März 1949.
Städt. Polizeiamt:

Beil.: 0.

Polizeirat.

19.März 1949

Dr. B./Sch.
- 945 -

Herrn
Arthur W e b e r
H o c k e n h e i m/Bdn.
Untere Hauptstr. 24

Sehr geehrter Herr Weber!

Als Anlage übersenden wir Abschrift eines Schreibens, das wir am 4.3.49 an Rechtsanwalt Griesbeck gerichtet haben. Die Antwort hierauf traf heute ein und ist in Abschrift zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Es ist also zu erwarten, dass Herr K ä s Klage gegen Sie erheben wird. Der Ausgang des Verfahrens dürfte im wesentlichen von den Zeugenaussagen abhängen. Über das Strafverfahren gegen Holzer könnte noch nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden. Wir haben daher heute nochmals bei der Kriminalpolizei in Geislingen/Steige nach dem Verlauf und Ergebnis des Verfahrens angefragt.

1 Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

19.März 1949

Dr. B./Sch.
- 945 -

An die
Kriminalpolizei
in G e i s l i n g e n/Steige

In einem Rechtsstreit Wilhelm K ä s gegen Arthur W e b e r, Hockenheim, der uns mit seiner Vertretung betraut hat, wird die Herausgabe eines Opelwagens P 4 mit der Begründung verlangt, das Fahrzeug sei Herrn Käs in Hohenstadt von einem gewissen Herrn H o l z e r ohne Wissen und Willen des Eigentümers weggenommen worden. Holzer selbst soll deshalb strafrechtlich abgeurteilt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sein.

Von unserem Mandanten wird unter Berufung auf das Zeugnis des Fuhrunternehmers N i e d e r m a i e r, Geislingen und des Herrn August H i l b e r t aus Ketsch sowie des Herrn Alfons A r n o l d bestritten, dass das fragliche Fahrzeug Herrn Käs abhanden kam. Es soll vielmehr im Wege des Tausches an Holzer veräussert worden sein, der es dann weiter verkauft und wirksam Eigentum übertragen habe. Da im Zivilprozess voraussichtlich das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen von Bedeutung sein wird, bitten wir um baldmöglichste Auskunft darüber, ob und mit welchem Erfolg ein Strafverfahren gegen Holzer durchgeführt wurde; gegebenenfalls wären wir für eine Mitteilung darüber dankbar, bei welchem Gericht die Sache Holzer anhängig war.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Rechtsanwalt
NORBERT GRIESBECK
Zugelassen beim Landgericht München II
Postscheckkonto: München Nummer 41441
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Zweigstelle Miesbach
Nummer 2387

K/Bre

Miesbach (Obb.), Gasthaus Wendelstein
Fernsprecher Miesbach 487

den 15.3.1949. S/B.

16. März 1949

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Heimerich und Dr. Otto
H e i d e l b e r g .

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen K ä s gegen H o l z e r erlaube ich mir im Auftrage meines Mandanten noch folgendes mitzuteilen:

1.) Die seinerzeitigen Untersuchungen gegen Holzer wurden durch die Kriminal-Polizei in Geislingen/Steige durchgeführt. Auf Grund dieser Untersuchungen soll die Verurteilung des Holzer erfolgt sein.

2.) Die Tatsache, dass der Wagen ohne Wissen und Willen meines Auftraggebrs abgeholt wurde, kann bestätigt werden durch das Zeugnis a) des Fräulein Helene K ä s , Tochter meines Auftraggebers, wohnhaft Schliersee, Oberer Riesbauer, bei Häuser,
b) der Ehefraz K ä s , wohnaft in Hohenstadt, über Wiesensteig, Kreis Göttingen,
sowie der in meinem Schreiben vom 2.2.1949 genannten Zeugen.

Ich darf bitten, mir bis zum 1.4.1949 eine Antwort zukommen zu lassen. Nach Ablauf dieses Termins behalte ich mir alle weiteren Massnahmen vor.

Hochachtungsvoll
ergebener Kollege
N. Griesbeck

4.März 1949

Dr.B./Sch.
- 945 -

Herrn

Rechtsanwalt
Norbert G r i e s b e c k
M i e s b a c h (Obb.)
Gasthaus Wendelstein

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache K ä s gegen W e b e r nehmen wir auf unser Schreiben vom 19.2.49 Bezug. Die Staatsanwaltschaft Ulm teilte uns inzwischen auf Anfrage mit, dass ein Verfahren gegen H o l z e r nicht festgestellt werden konnte. Es mag dies allerdings daran gelegen haben, dass unsere Personalangaben nicht vollständig waren. Wir wären daher dankbar, wenn Sie uns die erforderlichen Daten oder das Aktenzeichen der Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft mitteilen könnten.

Schon jetzt gestatten wir uns aber zu bemerken, dass wir den Zeugenbeweis dafür antreten können, dass der fragliche Opel-Wagen Herrn Käs nicht abhanden kam, dass vielmehr Frau Käs selbst beim Aufladen und damit beim Abtransport des Fahrzeugs behilflich war. Diese Verfügung erfolgte auf Grund eines Kauf- bzw. Tauschvertrags mit Holzer. Immerhin möchten wir uns die endgültige Stellungnahme in dieser Angelegenheit vorbehalten, bis wir eine hinreichende Auskunft der Staatsanwaltschaft Ulm besitzen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Ketsch, den 24. 2. 49

Erklärung

Ich erkläre hiermit, daß das Kraftfahrzeug Opel Fahrgestellnr. L 1656 u. Motornr. 21126, von mir rechtsmäßig gekauft wurde. Daß Fahrzeug wurde nicht gestohlen u. nicht bei Nacht aufgeladen. Frau Käs war selbst beim Aufladen behilflich. Zeugen dafür: Fuhrunternehmer Niedermaier aus Gaislingen am Bahnhof, u. August Hilbert aus Ketsch. Herr Niedermaier brachte mit seinem Lkw. den Opel nach Ketsch.

Alfons Arnold

19.Februar 194

Abschr.Herrn Weber.

#1912

Dr. B./Sch.
- 945 -

Per Eilboten!

An die
Staatsanwaltschaft
U l m a.d.Donau

In einem Rechtsstreit Wilhelm K ä s gegen Arthur W e b e r, Hockenheim, der uns mit seiner Vertretung betraut hat, wird die Herausgabe eines Opelwagens P 4 mit der Begründung verlangt, das Fahrzeug sei Herrn Käs in Hohenstadt von einem gewissen Herrn H o l z e r ohne Wissen und Willen des Eigentümers weggenommen worden. Holzer selbst soll deshalb in Ulm strafrechtlich abgeurteilt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sein.

Da wir es auf einen Zivilprozess voraussichtlich nicht ankommen lassen werden, wenn diese Angaben zutreffen, bitten wir um eine baldmöglichste Auskunft darüber, ob und zu welchem Erfolg ein Strafverfahren in dieser Angelegenheit gegen Holzer durchgeführt wurde. Unser Mandant behauptet unter Zeugenbenennung, der Wagen sei seinerzeit von Herrn Käs im Wege des Tausches an Holzer veräussert worden, der ihn dann weiterverkauft und wirksam Eigentum übertragen habe.

i.V.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Abschr.Herrn Weber. 19.Februar 194

Per Eilboten!

Dr. B./Soh.
- 945 -

Herrn
Rechtsanwalt
Norbert G r i e s b e c k
M i e s b a c h (Obb.)
Gasthaus Wendelstein

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zu Ihrem Schreiben vom 2.2.49 vermögen wir heute noch nicht abschliessend Stellung zu nehmen. Einstweilen wird noch bestritten, dass der fragliche Kraftwagen Opel P 4Ihrem Mandanten abhanden kam, in einem Gespräch mit Herrn W e b e r äusserte Frl. K ä s unter Zeugen, der Wagen sei von Ihrem Mandanten gegen eine Drehbank eingetauscht worden. Indessen haben wir bei der Staatsanwaltschaft Ulm angefragt, ob das Gericht in dem von Ihnen angegebenen Strafverfahren gegen H o l z e r zu anderen Feststellungen kam. Wir werden nach Einkunft der Antwort umgehend unseren Standpunkt darlegen und bitten Sie, so lange noch von der Klagerhebung abzusehen.

Mit kollegialger Hochachtung!

i.V.

(Dr.Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Rechtsanwalt
NORBERT GRIESBECK
Zugelassen beim Landgericht München II
Postscheckkonto: München Nummer 41441
Bankkonto:
Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Zweigstelle Miesbach
Nummer 2387

-945-

Miesbach (Obb.), den 2.2.1949.S/B.
Gasthaus Wendelstein
Fernsprecher Miesbach 487

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr.H e i m e r i ch
Dr.H.G.C.O t t o

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstrasse 4.

5 Feb 1949

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen K ä s Wilhelm gegen W e b e r Arthur teile ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 3.1.1949 folgendes mit:

Auf Grund der mir durch meinen Auftraggeber erteilten Information ist diesem der Kraftwagen Opel P 4 in Hohenstadt eigenmächtig und ohne Wissen und Willen des Eigentümers durch Herrn Holzer weggenommen worden. Der Wagen ist somit meinem Auftraggeber abhanden gekommen.

Es trifft nicht zu, dass eine freiwllige Übergabe des Kraftfahrzeuges an Herrn Holzer stattgefunden hat. Herr Holzer ist wegen seines Verhaltens in Ulm strafgerichtlich abgeurteilt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, soweit mein Mandant hiervon unterrichtet ist. Gegebenenfalls wäre es ja möglich die Strafakten zu diesem Fall herbeizuziehen, falls es zu einem Zivilprozess kommen sollte.

Als Beweis für das Abhandenkommen des Kraftfahrzeuges ohne Wissen und Willen des Eigentümers bietet mein Auftraggeber folgende Zeugen an:

1.) Ehefrau Käthe Käs, wohnhaft in Hohenstadt, über Wiesensteig, Kreis Göttingen,
2.) Tochter Helene Käs,
3.) Vater Richard Käs,

wohnhaft in Schliersee, Westerbergstr.1 a.

Da ein gutgläubiger Erwerb durch Ihren Mandanten unter diesen Umständen nicht möglich ist, ist Herr Weber zur Herausgabe des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

Ich bitte daher mit Ihrem Mandanten die Angelegenheit nochmals zu besprechen und mir mitzuteilen, ob Ihr Auftraggeber bereit ist, den Kraftwagen freiwillig herauszugeben. Gegebenenfalls bitte ich um ~~eine entsprechende~~ Übermittlung einer entsprechenden Erklärung zu meinen Händen bis

2o.Februar 1949.

Sollte innerhalb dieser Frist eine zustimmende Erklärung zur Herausgabe des Wagens bei mir nicht eingegangen sein ,bin ich beauftragt Klage zu erheben.

Hochachtungsvoll

Griesbeck

Rechtsanwalt.
N. Griesbeck

Wv. 20. I. 49 /

A. III. 49 /

3. Jan. 1949

Dr.O./Kr.

Herrn

Rechtsanwalt
Norbert G r i e s b e c k

M i e s b a c h / Obb.

Gasth. Wendelstein

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Arthur W e b e r in Hockenheim hat mir Ihr Schreiben vom 23.12.48 in der Kraftfahrzeugangelegenheit zur Beantwortung übergeben.

Namens und im Auftrage meines Mandanten teile ich Ihnen mit, dass dieser rechtmässig Eigentum an dem Opel P 4 erworben hat. Das Kraftfahrzeug ist Ihrem Mandanten nicht abhanden gekommen, sondern er hat dieses freiwillig Herrn H o l z e r im Tausch gegen eine Drehbank übergeben. Dass die Drehbank nachher Ihrem Mandanten nicht geliefert wurde, berührt die Rechtslage hinsichtlich meines Mandanten in keiner Weise. Er hat zumindest gutgläubig Eigentum von dem gegenüber Herrn Holzer auftretenden Käufer, Herrn A r n o l d, erworben.

Ich stelle Ihnen anheim, Ansprüche auf Vertragserfüllung oder Schadensersatz gegenüber Herrn Holzer geltend zu machen. Mein Mandant hat hiermit nichts zu tun.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Rechtsanwalt
NORBERT GRIESBECK
Miesbach (Obb.)
Zugelassen b. Landgericht München II

Fernsprecher: Miesbach Nummer 487
Postscheck-Konto: München Nr. 41441
Bank-Konto: Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank, Zweigstelle Miesbach
Konto Nr. 2387

Miesbach, [illegible]n 23.12.1948.S/B.
Gasth. Wendelstein

Herrn
Arthur W e b e r
Einschreiben
H o c k e n h e i m /Baden
Untere Hauptstrasse 24.

Sehr geehrter Herr Weber!

Herr Willy K ä s , Schliersee, Westerbergstrasse 1 a, hat mir seine anwaltschaftliche Vertretung übertragen. In seinem Auftrage teile ich Ihnen folgendes mit:

Sie sind im Besitz eines Kraftfahrzeuges Opel P 4, das Eigentum meines Auftraggebers ~~ist~~ und ihm abhandengekommen ist,

Eigentümer des Wagens ist mein Auftraggeber und nicht Herr Holzer, von dem Sie seinerzeit den Wagen erhalten haben. Ich fordere Sie hiermit im Auftrage meines Mandanten auf, den Wagen bis spätestens

6.Januar 1949

herauszugeben, andernfalls ich beauftragt bin, gerichtlich vorzugehen.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt.
N. Griesbeck

Einschreiben

R Miesbach 13b 159

Herrn
Arthur W e b e r

H o c k e n h e i m /Baden
Untere Hauptstrasse 24.

Rechtsanwalt
N. Griesbeck
Miesbach

Heidelberg, den 3. Januar 1949
Kr.

Betr.: Arthur W e b e r , Hockenheim / Bdn., Untere Hauptstr. 24

A k t e n n o t i z

Es erscheint Frau Weber und übergibt im Auftrag ihres Mannes, des Herrn Arthur Weber, anliegenden Einschreibebrief von Herrn RA. G r i e s b e c k , Miesbach /Oberbay.

Zu dem Brief macht sie folgende Angaben: Herr Weber hat den in Frage stehenden Opel P 4 vor etwa 1 1/2 Jahren von einem Herrn Alfons A r n o l d in Ketsch gekauft. Herr Arnold gab sich als alleiniger Besitzer des Wagens aus. Es wurde ein Kaufvertrag abgeschlossen und der Wagen wurde mit Kraftfahrzeugschein (nicht Kraftfahrzeugbrief) übergeben. Herr Arnold Hat den Wagen von dem in anliegendem Schreiben genannten Herrn Holzer gekauft. Über diesen Kauf soll ebenfalls ein Kaufvertrag existieren. An Herrn Holzer gelangte der Wagen im Tauschverfahren, und zwar hat Herr K ä s den Wagen an Herrn Holzer gegeben gegen eine Drehbank, die aber nicht geliefert wurde. Das erfuhr Herr Weber erst, nachdem er sich mit Herrn Käs in Verbindung setzen wollte. Als Herr Weber die Zulassung beantragte, wurde nämlich nach dem Kraftfahrzeugbrief gefragt. Daraufhin suchte Herr Weber Herrn Käs an seinem Wohnort (b. Göppingen in Württemberg) auf. Herr Käs war jedoch nicht zu Hause. Obige Auskunft gab die Tochter des Herrn Käs. Herr Weber hat damals der Tochter Käs gegenüber bemerkt, dass er den Wagen rechtmässig erworben habe und keineswegs gesonnen sei, jetzt, nachdem er ihn instand gesetzt und etwa an Reparaturen RM 1.500.-- ausgegeben hat, den Wagen abzutreten. Frl. Käs wollte sich mit ihrem Vater in Verbindung setzen. Das war vor etwa einem halben Jahr.

Tel. Hockenheim 237 (Kern)

xxx.

Der Besitzer kann gemäß § 999 BGB auch die Verwendungen seiner Vorbesitzer geltend machen. – Hilzer war verpflichtet Eigentum zu verschaffen. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen; Erfüllung ist unmöglich. Weber kann gemäß § 440 BGB Ersatz des ihm durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens nach Maßgabe von § 346 BGB beanspruchen.

Verwandtschaft u. Schwägerschaft

§ 1 Ehe: Verlöbnis, Eheschließung, Ehehindernisse, Eheverbote, Eheaufhebung

Verlöbnis (Palandt, Anm. 5 zu § 855)

Das Verlöbnis ist ein Vertrag zwischen zwei Personen, die sich heiraten wollen.

Konsens-Prinzip, § 15 Abs. 1,

Grundsatz ist die Ehe, wenn die beiden Partner die Ehe freiwillig, aber ohne den Willen des Staates eingehen.

Ausnahme: Ehehindernisse, § 8 I 1c: Verbot der Verwandtenehe, Verbot der Ehe mit Geschwistern.

Ehe ist Vertrag, Privatrecht, S. 36.

Der Staat hat nur Kontrollrecht durch Standesbeamten, Kraft eines Gesetzes, Eheschließung, Ehescheidung.

Hat die Haltung zu alter Ehe beeinflußt.

Verwandtschaft u. Schwägerschaft

1. Absteigende Linie.
2. Aufsteigende Linie.
3. Seitenlinie u. Seitenverwandtschaft
   Zu 1) Kinder
   Zu 2) Eltern.

Arnold v. Hilpert in Schwetzingen und Bach

Ph. Heck, Grundriss des Sachenrechts, Tübingen 1930.

§ 60. 1. Der Besitz des mittelbaren Fremdbesitzers tritt neben § 935 nicht ein, wenn der Besitz des Eigentümers oder Fremdbesitzers abhanden gekommen ist, d.h. dem mittelbaren Besitzer ohne seinen Willen entzogen wurde.

Palandt, 7. Aufl., Anm. 4. zu § 935.

Der Erbe wird der Dritte und der mittelbare Besitzer. Eigentum oder Besitz geht nur für mit Willen nicht abhanden. Anmerkung: Der Besitz geht durch den Besitzdiener gegen den Willen des Besitzherrn (RGZ 106, 6).

Für Abhandenkommen ist wichtig, ob die Einwilligung des Besitzers mit Willen d. Willen der Eigentümer erfolgte oder nicht.

Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker - Bender
Rechtsanwälte
(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 1

Abschrift

Herrn
Arthur W e b e r
Hockenheim/Baden
Untere Hauptstr.24

11.März 1950

Diese Abschrift wird nur gefl.
Kenntnisnahme übersandt.

Dr. G./Sen.

Streitverkündung des Beklagten ./. Sachen-Nr. 945 -

in Sachen

K ö s gegen W e b e r

Streitwert: DM 1.200.--

Der Unterzeichnete vertritt laut Prozessvollmacht vom 7. Oktober 1949 den Beklagten.

Der Beklagte ist gemäss § 985 BGB. zur Herausgabe des von Ihnen gekauften Autos PKW Typ Opel 4, Fabrik-Nr. L 1656 durch den Kläger in Anspruch genommen.

Für den Fall des Rechtsstreits werden wir nach den §§ 433, 440, 326 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung gegenüber Herrn Alfons A r n o l d in Ketsch geltend mache

Wir verkünden deshalb Herrn Alfons A r n o l d in Ketsch den Streit. Abschrift der Klage wird beigefügt.

Anl.

gez. Dr. Becker-Bender

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

An das
Amtsgericht
S c h w e t z i n g e n

Beweis: Beglaubigte Abschrift des KFZ-Scheines.

Während der letzten Kriegsjahre und nach dem Zusammenbruch hat der Kläger den Wagen in der Garage des Anwesens in Hohenstadt bei Geislingen, Wiesensteige 67, hinterstellt.

In diesem Anwesen wohnte im Jahre 1946 die Frau und die Tochter des Klägers, während sich der Kläger überwiegend in Schliersee aufhielt. Der Kläger hatte die Bewachung des Wagens seiner Frau ausdrücklich anvertraut.

Beweis: Frau Käthe K ä s, Schliersee, Westerbergstr.1a

Im Sommer 1946 stand der Kläger mit einem gewissen Herrn Holzer in Unterhandlungen wegen eines Tauschgeschäfts, bei dem der Kläger den strittigen PKW gegen eine Drehbank vertauschen wollte. Noch bevor es zwischen dem Kläger und Herrn Holzer zu einem endgültigen Übereinkommen kam, erschien Herr Holzer am 15.8.1946 in Hohenstadt, nahm den strittigen Wagen in Abwesenheit der Frau Käs und ohne deren Wissen und Willen aus der Garage, lud ihn auf einen LKW und fuhr davon.

Beweis: Frau Käs, wie vor,
Josef Ramminger, Alt-Bürgermeister Hohenstadt,
Katharina Maier, Hohenstadt, Wiesensteige 67,
Franz Krämer, Eberbach bei Göppingen, Postamt .

Der Kläger hat sofort gegen dieses Vorgehen des Herrn Holzer protestiert. Er hat auch Strafanzeige gegen Holzer erstattet, die jedoch wegen der Amnestie nicht weiter bearbeitet wurde.

Da Herr Holzer jedoch alsbald in das Saargebiet auswanderte, konnte der Kläger über den Verbleib seines Wagens nichts ermitteln.

Erst Ende 1948 ~~1948~~ erfuhr der Kläger durch Zufall, dass sich der Wagen im Besitz des Beklagten befindet.

Da der Beklagte gemäss § 935 BGB an dem strittigen Wagen kein Eigentum erlangt haben kann, ist er nach § 985 BGB zur Herausgabe des Wagens verpflichtet.

Klage ist geboten, weil der Beklagte den wiederholten Aufforderungen des Klägers, den Wagen herauszugeben, nicht nachgekommen ist.

Für die Abschrift
gez. Unterschrift
Rechtsanwalt
N.Griesbeck

N. Griesbeck
Rechtsanwalt

Abschrift.

den 5.9.1949.V/B.

Rechtsanwälte
Norbert Griesbeck
Dr.Walter Schoen
Miesbach, Gasthaus Wendelstein
Fernruf 487

An das

Amtsgericht
Streitgericht

S c h w e t z i n g e n/Baden

K l a g e

der Rechtsanwälte Norbert Griesbeck und Dr.Walter Schoen, Miesbach

in Sachen

K ä s Wilhelm, Mechaniker, Schliersee, Westerbergstr.1a

gegen

W e b e r Arthur, Hockenheim/Baden, Untere Hauptstrasse 24
vertr.dch.RAe.Dr.Heimerich u.Dr.Otto,Heidelberg, Neuenheimer Landstr.4

wegen Herausgabe.

Streitwert: DM 1200.--

Der Kläger hat mir seine anwaltschaftliche Vertretung übertragen, Vollmacht füge ich bei.

Namens des Klägers erhebe ich gegen den Beklagten Arthur Weber

K l a g e

zum Amtsgericht Schwetzingen und

b e a n t r a g e

zu erkennen:

I. Der Beklagte wird verurteilt, den PKW Typ Opel P 4, Fabrik-Nr. L 1656 an den Kläger herauszugeben.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist notfalls gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Zur

B e g r ü n d u n g

der Klage trage ich folgendes vor:

Der Kläger hat den strittigen PKW im Jahre 1939 erworben. Er ist seitdem Eigentümer des Fahrzeugs.

Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender
Rechtsanwälte bei den Landgerichten
Mannheim und Heidelberg

(17a) MANNHEIM, den 11. März 1950

Friedrichsplatz 1, (Fürstenberghaus)
Telefon 41684
Bankkonto: Südwestbank Mannheim
Depositenkasse Heidelberger Straße
Konto Nr. 90571

Dr. G./Sch.
- 945 -

Streitverkündung des Beklagten
in Sachen
K ä s gegen W e b e r

Streitwert: DM 1.200.--

Der Unterzeichnete vertritt laut Prozessvollmacht vom 7. Oktober 1949 den Beklagten.

Der Beklagte ist gemäss § 985 BGB. zur Herausgabe des von Ihnen gekauften Autos PKW Typ Opel 4, Fabrik-Nr. L 1656 durch den Kläger in Anspruch genommen.

Für den Fall des Rechtsstreits werden wir nach den §§ 433, 440, 326 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung gegenüber Herrn Alfons A r n o l d in Ketsch geltend machen

Wir verkünden deshalb Herrn Alfons A r n o l d in Ketsch den Streit. Abschrift der Klage wird beigefügt.

Anl.

Rechtsanwälte
Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender
durch:
(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

An das
Amtsgericht
S c h w e t z i n g e n

Dr. Heinz C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender
Rechtsanwälte bei den Landgerichten
Mannheim und Heidelberg

Mannheim, den 7. Oktober 1949
Augusta-Anlage 29
Fernsprecher Nr. 325 76

An
die Spruchkammer
in
Mannheim

Betr.: Entnazifizierungsverfahren Wilhelm Gelting, Mannheim

Anl.: -

Wir verteidigen den Obengenannten in dem Entnazifizierungsverfahren vor der Spruchkammer Mannheim.

Wir beantragen, das Verfahren gegen unseren Mandanten einzustellen.

Begründung:

Der Betroffene ist am 29. Juli 1899 in Mannheim geboren. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder. Er ist Inhaber der Firma Wilhelm Gelting, Mannheim, Augusta-Anlage 29, Fernsprecher Nr. 325 76.

Der Betroffene ist Mitglied der NSDAP seit dem 1. Mai 1933 gewesen. Er ist Mitglied der SA seit dem 1. Mai 1933 gewesen. Er ist Mitglied der NSV seit dem 1. Mai 1933 gewesen. Er ist Mitglied der DAF seit dem 1. Mai 1933 gewesen. Er ist Mitglied des RLB seit dem 1. Mai 1933 gewesen. Er ist Mitglied des RKB seit dem 1. Mai 1933 gewesen. Er ist Mitglied des RLB seit dem 1. Mai 1933 gewesen. Er ist Mitglied des RKB seit dem 1. Mai 1933 gewesen.

Rechtsanwalt
(Dr. Becker-Bender)

Abschrift.

den 5.9.1949.V/B.

Rechtsanwälte
Norbert Griesbeck
Dr.Walter Schoen
Miesbach, Gasthaus Wendelstein
Fernruf 487

An das

Amtsgericht
Streitgericht

S c h w e t z i n g e n/Baden

K l a g e

der Rechtsanwälte Norbert Griesbeck und Dr.Walter Schoen, Miesbach

in Sachen

K ä s Wilhelm, Mechaniker, Schliersee, Westerbergstr.1a

gegen

W e b e r Arthur, Hockenheim/Baden, Untere Hauptstrasse 24
vertr.dch.RAe.Dr.Heimerich u.Dr.Otto,Heidelberg, Neuenheimer Landstr.4

wegen Herausgabe.

Streitwert: DM 1200.--

Der Kläger hat mir seine anwaltschaftliche Vertretung übertragen, Vollmacht füge ich bei.

Namens des Klägers erhebe ich gegen den Beklagten Arthur Weber

K l a g e

zum Amtsgericht Schwetzingen und

b e a n t r a g e

zu erkennen:

I. Der Beklagte wird verurteilt, den PKW Typ Opel P 4, Fabrik-Nr. L 1656 an den Kläger herauszugeben.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist notfalls gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Zur

B e g r ü n d u n g

der Klage trage ich folgendes vor:

Der Kläger hat den strittigen PKW im Jahre 1939 erworben. Er ist seitdem Eigentümer des Fahrzeugs.

Beweis: Beglaubigte Abschrift des KFZ-Scheines.

Während der letzten Kriegsjahre und nach dem Zusammenbruch hat der Kläger den Wagen in der Garage des Anwesens in Hohenstadt bei Geislingen, Wiesensteige 67, hinterstellt.

In diesem Anwesen wohnte im Jahre 1946 die Frau und die Tochter des Klägers, während sich der Kläger überwiegend in Schliersee aufhielt. Der Kläger hatte die Bewachung des Wagens seiner Frau ausdrücklich anvertraut.

Beweis: Frau Käthe K ä s, Schliersee, Westerbergstr.1a

Im Sommer 1946 stand der Kläger mit einem gewissen Herrn Holzer in Unterhandlungen wegen eines Tauschgeschäfts, bei dem der Kläger den strittigen PKW gegen eine Drehbank vertauschen wollte. Noch bevor es zwischen dem Kläger und Herrn Holzer zu einem endgültigen Übereinkommen kam, erschien Herr Holzer am 15.8.1946 in Hohenstadt, nahm den strittigen Wagen in Abwesenheit der Frau Käs und ohne deren Wissen und Willen aus der Garage, lud ihn auf einen LKW und fuhr davon.

Beweis: Frau Käs, wie vor,
Josef Ramminger, Alt-Bürgermeister Hohenstadt,
Katharina Maier, Hohenstadt, Wiesensteige 67,
Franz Krämer, Eberbach bei Göppingen, Postamt .

Der Kläger hat sofort gegen dieses Vorgehen des Herrn Holzer protestiert. Er hat auch Strafanzeige gegen Holzer erstattet, die jedoch wegen der Amnestie nicht weiter bearbeitet wurde.

Da Herr Holzer jedoch alsbald in das Saargebiet auswanderte, konnte der Kläger über den Verbleib seines Wagens nichts ermitteln.

Erst Ende 1948 ~~1948~~ erfuhr der Kläger durch Zufall, dass sich der Wagen im Besitz des Beklagten befindet.

Da der Beklagte gemäss § 935 BGB an dem strittigen Wagen kein Eigentum erlangt haben kann, ist er nach § 985 BGB zur Herausgabe des Wagens verpflichtet.

Klage ist geboten, weil der Beklagte den wiederholten Aufforderungen des Klägers, den Wagen herauszugeben, nicht nachgekommen ist.

Für die Abschrift
gez. Unterschrift
Rechtsanwalt
N.Griesbeck

N. Griesbeck
Rechtsanwalt

Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker - Bender
Rechtsanwälte
(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 1

Abschrift

11.März 1950

Dr. G./Sch.
- 945 -

Streitverkündung des Beklagten
in Sachen
K ä s gegen W e b e r

Streitwert: DM 1.200.--

Der Unterzeichnete vertritt laut Prozessvollmacht vom 7. Oktober 1949 den Beklagten.

Der Beklagte ist gemäss § 985 BGB.zur Herausgabe des von Ihnen gekauften Autos PKW Typ Opel 4, Fabrik-Nr.L 1656 durch den Kläger in Anspruch genommen.

Für den Fall des Rechtsstreits werden wir nach den §§ 433, 440, 326 BGB.Schadensersatz wegen Nichterfüllung gegenüber Herrn Alfons A r n o l d in Ketsch geltend mache

Wir verkünden deshalb Herrn Alfons A r n o l d in Ketsch den Streit. Abschrift der Klage wird beigefügt.

Anl.

gez. Dr.Becker-Bender

Zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

An das
Amtsgericht
S c h w e t z i n g e n

(Dr. Mathes-Bengel)

Rez. Dr. Beckel-Bengel